

Holzarbeiter = Zeitung.

Zeitschrift für die Interessen aller Holzarbeiter.

Publikationsorgan des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes

sowie für Krankenkassen derjenigen Berufe, welche dem Holzarbeiter-Verbande angehören.

Erscheint wöchentlich.
Abonnementspreis M. 1.— pro Quartal.
3ⁿ beziehen durch alle Postanstalten.
Post-Nr.: 3389.

Verantwortlich für die Redaktion: A. Rüste, Hamburg;
für die Expedition und den Anzeigenteil: S. Stubbe, Hamburg.
Redaktion und Expedition: Hamburg-Eimsbüttel, Bismarckstr. 10.

Inserate f. d. viergespalt. Petitzeile od. deren Raum 30 $\frac{1}{2}$
Bergnütungs-Anzeigen 15 $\frac{1}{2}$, Versammlungs-
Anzeigen und Stellenvermittlungen 10 $\frac{1}{2}$ pro Petitzeile.
Beilagen nach Uebereinkunft.

Kollegen, Freunde!

Denkt daran, daß zur Führung der Lohnkämpfe und zur Unterstützung unserer ausständigen Kollegen Mittel gehören! Sammelt also unablässig für den Streifonds!

Lohnbewegung.

Zuzug ist streng fernzuhalten: Von Tischlern nach Würde i. Westf., Wolgast (Kraus's Holzbearbeitungsfabrik), Dessau, Weissensee, Erfurt, Finsterwalde, Burg bei Magdeburg (Politurleisnerfabrik A. G. Wolff), Hirschberg, Dagen i. Westf. (Freitag's und Maier's Werkstat), Merseburg, Ludwigshafen, Hameln (Werkstatt Vider), Wilhelmshaven, Magdeburg, Rostock, Lössau (Weigel's Werkstat), Wolgast (Werkstätten von Trebupp Dinse und Scharff), Halle an der Saale, Hannover, Kospau i. Anhalt (Wolff's Musikantomatensfabrik), Breslau, Suben (Musikantomatensfabrik von Risch & Co.); von Tischlern und Drechslern nach Stettin, Grabow, Fredow und Wildstruß; von Tischlern und Glazern nach Schweinfurt; von Tischlern, Drechslern und Maschinenarbeitern nach Lübeck; von Schreibern und Drechslern nach Raffel (Zulöhner's Schreinerel); von Schreibern und Wagneren nach Karlsruhe i. S.; von Stuhlbauern und Poltrern nach Laura bei Burgstädt (Stuhlfabrik Gg. Damm); von Stuhlbauern, Drechslern, Bildhauern und Poltrern nach Geringswalde; von Tischlern nach Luckenwalde (Werkstätten von Junka und Hirschel); von Stuhl- und Möbelarbeitern nach Radeberg i. S. (Koch & Höffig); von Stelmachern nach Großenhain (Richter's Werkstat); von Rorbmachern nach Görlitz (Pfeiffer's Kinderwagenfabrik); von Drechslern nach Kreuznach.

Wir erwarten aus vorstehenden Orten mindestens alle zwei Wochen eine Mittheilung über den Stand des Streiks oder die Aussperrung; im anderen Falle streichen wir die Orte ohne Weiteres. Die Red.

Abzüge, Einbehaltungen und Beschlagnahmen vom Arbeitslohn.

u. Neben der Frage der Kündigungsfrist ist diejenige der gesetzlichen Lohnauszahlung eine der einschneidendsten auf dem Gebiete des gewerblichen Arbeitsvertrages und beschäftigt daher auch mit immer wiederkehrender Regelmäßigkeit die Gewerbegerichte. Häufig müssen sich Arbeiter Abzüge und Zurückhaltungen des Arbeitslohnes gefallen lassen, die ihrer Meinung nach ungesetzlich sind, und sie rufen dann das Gewerbegericht an. Sofern ihre Klage berechtigt ist, wird derselben natürlich stattgegeben, aber selbst bei den gelehrten Berufsrichtern bestehen noch weitgehende Meinungsverschiedenheiten über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit mancher Abzüge, und nicht selten läßt sich der klagende Arbeiter bewegen, einen mageren Vergleich zu schließen oder seine Klage als aussichtslos zurückzuziehen, wo bei energischer Durchführung auf Grund besserer Rechtskenntnis ihm sicher volles Recht werden müßte. Die häufige Wiederkehr derartiger Streitfälle veranlaßt uns, die gesetzlichen Vorschriften über Lohnabzüge, Einbehaltungen und Lohnbeschlagnahmen zu Nutz und Frommen aller Leser in eingehender Erörterung darzulegen.

Der Arbeitslohn ist die Vergütung des Arbeitgebers (Dienstberechtigten) für geleistete Arbeit (Dienste) des dienstverpflichteten Arbeiters, deren Zahlung in der Regel nach Leistung der Arbeit, bei üblichen Lohnzahlungsperioden aber an diesen stattzufinden hat. Sofern der Arbeitsvertrag oder die Arbeitsordnung keine besondere Bestimmung über Lohnfristen treffen,

gilt die Annahme der üblichen Zeitfristen als Vereinbarung. Nach § 115 der Gewerbeordnung ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Löhne der Arbeiter in Reichswährung zu berechnen und baar auszusahlen. Diese Vorschrift schließt die auch nur theilweise Auszahlung in fremden Geldsorten, Coupons, Marken, Wechsel usw. aus. Reichswährung ist die Goldwährung; Silbermünzen brauchen nur im Betrag bis zu M. 20, Nickel- und Kupfermünzen bis zu M. 1 angenommen zu werden; für darüber reichende Beträge ist wenigstens theilweise Auszahlung in Gold zu fordern. Die Baarzahlung der Löhne schließt für die Regel jede Abzüge, Anrechnungen, Einbehaltungen und Beschlagnahmen aus und garantiert dem Arbeiter den Anspruch auf die Auszahlung des vollen Arbeitsverdienstes.

Von dieser Regel läßt aber das Gesetz eine Reihe von Ausnahmen frei, für welche also der Arbeitslohn gekürzt oder beschlagnahmt werden kann. Dieselben sind alle näher bezeichnet, so daß andere als die bestimmten Ausnahmen nicht in Betracht kommen. So gestattet § 115, 2 der Gewerbeordnung von dem Baarenkredit- (Truck-) Verbot eine Ausnahme, insofern die Arbeitgeber den Arbeitern Lebensmittel für den Betrag der Anschaffungskosten, Wohnung und Landnutzung gegen die ortsüblichen Mieth- und Pachtpreise, Feuerung, Beleuchtung, regelmäßige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hilfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten für den Betrag der durchschnittlichen Selbstkosten verabfolgen und bei der Lohnzahlung in Anrechnung und Abzug bringen können. Jede höhere Berechnung fällt als Truck unter Gesetzesstrafe. Doch erlaubt eine weitere Ausnahme des § 115 die Verabfolgung von Werkzeugen und Stoffen für Affordarbeiten zu einem höheren als dem durchschnittlichen Selbstkostenpreise, sofern derselbe den ortsüblichen Preis nicht übersteigt und im Voraus vereinbart ist. Abzüge aus diesen Forderungen sind also zulässig ohne Rücksicht auf ihren Gesamtbetrag, wenn sie im Einzelnen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Ferner ist der Arbeitgeber berechtigt, bei der Lohnzahlung die Hälfte der für die Alters- und Invaliditätsversicherung bestimmten wöchentlichen Beiträge vom Arbeitslohn abzubehalten. Dieselben betragen gegenwärtig für die Lohnklassen I (bis M. 350 Jahresverdienst) = 14 $\frac{1}{2}$, II (M. 350 — 550) = 20 $\frac{1}{2}$, III (M. 550 — 850) = 24 $\frac{1}{2}$ und IV (M. 850 und darüber) 30 $\frac{1}{2}$ pro Woche, so daß nach diesen Sätzen je nach der betreffenden Lohnklasse 7, 10, 12 oder 15 $\frac{1}{2}$ in Abzug zu bringen sind. Doch darf der Arbeitgeber die Beiträge nur für die beiden letzten Lohnzahlungsperioden (bei wöchentlicher Lohnzahlung für zwei Wochen, bei vierzehntägiger für vier Wochen) abziehen, während eine nachträgliche Einziehung für unterlassene Erhebung von weiter zurückliegenden Wochen verboten ist und auch nicht durch beiderseitige Vereinbarung geheißen darf. Trotzdem gemachte Abzüge kann der Arbeiter jederzeit

zurückfordern. Außerdem kann der Arbeitgeber dem Arbeiter die Kosten der neuen Quittungskarte (5 $\frac{1}{2}$) vom Lohn abziehen. Sodann ist der Arbeitgeber abzugsberechtigt auch für den von ihm verauslagten Betrag für die gesetzliche Krankenversicherung (Orts-, Betriebs-, Bau-, Innungs- und Gemeindefassen) mit $\frac{2}{3}$ der festgesetzten Wochenbeiträge. Aber auch hierbei darf er nur den Betrag für die zwei letzten Lohnzahlungsperioden anrechnen. Unterlassene Abzüge für weiter zurückliegende Perioden sind auch mit Zustimmung des Arbeiters nicht zulässig. Zu Unrecht bewirkte Abzüge können jederzeit zurückgefordert und eingeklagt werden. Endlich gestattet § 117 der G.-O. noch Abzüge zu Zwecken, die zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Beteiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter und ihrer Familien vereinbart sind (Pensions- und Unterstützungskassen, Arbeiterwohnungen u.). Diese Bestimmung ist sehr weitreichend und es ist deshalb den Arbeitern größerer Betriebe bei Eingehung des Arbeitsvertrags Vorsicht zu empfehlen.

Anderer Abzüge, als die vorgenannten, auch wenn sie zwischen Arbeitgebern und Arbeitern vereinbart sind oder von Letzteren stillschweigend geduldet werden, sind unzulässig und insbesondere sind alle Abzüge und diesbezügliche Vereinbarungen verboten, welche den Vorschriften des § 116, 2 der G.-O. zuwiderlaufen. Solche dem § 115 zu widerlaufende Forderungen für kreditirte Waaren u. können weder eingeklagt, noch durch Anrechnung geltend gemacht werden, und zu Unrecht erhobene Beträge kann der Arbeiter jederzeit zurückfordern und einklagen.

Eine besondere Streitfrage ist die betreffs der Zulässigkeit von Strafabzügen. Nach § 134 b der Gew.-Ord. muß die Arbeitsordnung für Betriebe mit 20 und mehr Arbeitern Bestimmungen enthalten: Ziff. 4. „... sofern Strafen vorgeesehen werden, über die Art und Höhe derselben, über die Art ihrer Festsetzung und, wenn sie in Geld bestehen, über deren Einziehung und über den Zweck, für welche sie verwendet werden sollen.“ „Strafbestimmungen, welche das Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzen, dürfen in die Arbeitsordnung nicht aufgenommen werden. Geldstrafen dürfen die Hälfte des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes nicht übersteigen; jedoch können Thätlichkeiten gegen Mitarbeiter, erhebliche Verstöße gegen die guten Sitten, sowie gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Betriebs, zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebs oder zur Durchführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften mit Geldstrafen bis zum vollen Betrage des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes belegt werden. Alle Strafgebühren müssen zum Besten der Arbeiter der Fabrik verwendet werden.“ Außer diesen Ordnungsstrafen kommen im Arbeitsvertrage vielfach noch Konventionalstrafen für widerrechtliche Lösung des Arbeitsverhältnisses und solche für Einschränkung des Wettbewerbs innerhalb einer be-

stimmten Frist nach Arbeitsaustritt vor. Auf die Abzüge für Sicherung vor Kontraktbruch kommen wir bei Erörterung der Lohninbehaltungen zurück. Vor allem interessiert uns die Frage, ob der Arbeitgeber Strafbeträge, die der Arbeiter nach Vorschrift der Arbeitsordnung verwirkt hat, vom Arbeitslohn in Abzug bringen darf. Darüber fehlt jede gesetzliche Bestimmung; weder § 115, der die Baarzahlung des Lohns und die gesetzlichen Abzüge regelt, noch § 119a (Lohninbehaltungen) nimmt auf die Strafabzüge Bezug; dagegen schiebt § 134 b Ziff. 4 die Art der Einziehung der verwirkten Strafgebühren ausdrücklich der Festsetzung des Arbeitgebers in der Arbeitsordnung zu. Das wäre jedenfalls überflüssig, wenn der Arbeitgeber berechtigt wäre, die Beträge ohne Weiteres vom Arbeitslohn abzuziehen. Darnach ist also ein Strafgebührenabzug vom Arbeitslohn als ungesetzlich und dem § 115 zuwiderlaufend zu erachten, gleichviel, ob die Arbeitsordnung diesen Abzug für erlaubt hält. Der Arbeiter kann die ihm zu Unrecht vorenthaltenen Beträge zurückfordern oder am Gewerbegericht einklagen, wobei es jedoch noch immer auf die diesbezügliche Praxis des letzteren ankommt, da die Meinungen in juristischen Kreisen darüber auseinandergehen. Die überwiegende Unternehmerpraxis bedient sich des direkten Lohnabzugs, und der Arbeiter muß sich demselben meist fügen, wenn er seine Stellung nicht verlieren will. Das formelle Recht ist aber nicht auf Seiten des Unternehmers, und ein Gewohnheitsrecht, das mangels gesetzlicher Regelung Platz griffe, vermögen wir nicht anzuerkennen, denn ein solches würde in der Praxis zu den übelsten Konsequenzen führen. Vielmehr gilt eben hier die allgemeine Regel der völligen Baarzahlung des Lohns, und der Unternehmer muß sich dabei bescheiden und andere Mittel zur Einziehung der verwirkten Strafen wählen.

Eine andere Streitfrage betrifft die Aufrechnung gewisser Forderungen des Arbeitgebers bei der Lohnzahlung. Zahlreiche Gerichte halten eine derartige Gegenrechnung und Geltendmachung bei der Lohnzahlung für zulässig, wenn es sich um direkte Forderungen aus dem Arbeitsverhältnis (Schadenersatz für verbobenes Material, schlechte Arbeit, sonstige Schädigungen etc.) handelt. Sie stützen sich hierbei besonders auf zivilrechtliche Landesgesetze, welche solche Kompensationen bei Verträgen zulassen. Das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch regelt diese Frage endgültig durch § 394, wonach eine Aufrechnung gegen eine der Pfändung nicht unterworfenen Forderung nicht stattfindet. Diese Vorschrift tritt mit dem Jahre 1900 in Kraft. Aber es bedarf für den Arbeitslohn dieser Vorschrift garnicht mehr, da durch § 115 der Reichsgewerbeordnung alle Fälle, bei welchen eine Aufrechnung auf den Arbeitslohn gestattet, angegeben, alle anderen Kreditierungen aber verboten sind. Da der § 115 aber nichts von Schadenersatzaufrechnungen enthält, so sind dieselben eben nicht abzugsberechtigt und der Unternehmer muß sich anderweitige Befriedigung suchen oder den Klageweg beschreiten. Auch hierbei entscheidet ein Theil der Gerichte anders, als der klare Sinn des Gesetzes besagt, das den Arbeiter vor allumweit gehenden Schmälerungen seines Arbeitslohnes bewahren soll, und Sache der Arbeiterbeisitzer in den Gewerbegerichten ist es, in ihrer Praxis diesem Sinne des Gesetzes Geltung zu verschaffen.

Ueber Lohninbehaltungen und deren Zulässigkeit existirt eine generelle Vorschrift nicht; vielmehr herrscht in diesem Punkte im Allgemeinen Vertragsfreiheit. Indeß kommt es im Einzelfalle darauf an, ob die betr. Vereinbarung nicht den guten Sitten zuwiderläuft, was anzunehmen ist, wenn sie den Arbeiter einseitig im Interesse des Unternehmers benachtheiligt. Doch bestehen einige spezielle Vorschriften, so laut dem Lohnbeschlagnahmegesetz vom 21. Juni 1869, wonach nur die Dienstbezüge dauernd angestellter Personen, soweit sie M. 1500 jährlich übersteigen, beschlagnahmt werden können, außerdem auch bei anderen Arbeitslöhnen, sobald der Lohnzahlungstag abgelaufen ist, ohne daß der Arbeiter den Lohn erhoben oder eingefordert hat. Wichtiger ist die Ausnahmbestimmung des § 119a der G. D., wonach der Arbeitgeber sich Lohninbehaltungen zur Sicherung des Erlages eines aus widerrechtlicher Lösung des Arbeitsverhältnisses ihm erwachsenden Schadens oder einer für diesen Fall verabredeten Strafe ausbedingen und vornehmen darf; dieselben dürfen jedoch bei den einzelnen Lohnzahlungen ein Viertel des fälligen Lohnes und im Gesamtbetrag die Höhe eines durchschnittlichen Wochenlohnes nicht übersteigen. Hier sind also solche Lohninbehaltungen ausdrücklich zugelassen, aber zugleich auch auf die angegebenen Maximalhöhe beschränkt. Nach § 124 b kann der Arbeitgeber bei rechtswidrigem Vertragsbruch des Arbeiters für jeden folgenden Tag, höchstens aber

für eine Woche, den Betrag des ortsüblichen Tageslohnes fordern; diese Forderung ist an keinen besonderen Schadensnachweis gebunden, indeß wird durch ihre Geltendmachung jeder weitere Anspruch auf Vertragserfüllung oder Schadenersatz ausgeschlossen. Diesen Anspruch kann der betr. Arbeitgeber nicht ohne Weiteres durch Rückbehaltung des letzten Wochenlohnes geltend machen, sondern er darf nur die in § 119a erlaubte Lohninbehaltung beschlagnahmen. Hat ein Arbeitgeber sich nicht durch Lohninbehaltung gegen Vertragsbruch gesichert, so steht ihm am letzten fälligen Lohn des Arbeiters nach § 119a nur ein Viertel zur sofortigen Beschlagnahme frei; seine weiteren Ansprüche muß er nöthigenfalls vor Gericht zur Geltung bringen. Dagegen gestattet der § 134 den Unternehmern von Fabriken, in denen in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt sind, eine weitere Ausnahme dahin, daß sie ohne Rücksicht auf eine vorgängige Lohninbehaltung bei rechtswidriger Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeiter die Verwirkung des rückständigen Lohnes verabreden können; doch darf dieselbe nicht über den Betrag eines durchschnittlichen Wochenlohnes hinausgehen. Während also der Arbeiter dem gewöhnlichen Gewerbeunternehmer außer der Lohninbehaltung nur mit ein Viertel des Wochenlohnes haftet, trifft dies bei Fabrikunternehmern mit dem vollen Wochenlohn zu, d. h. der Fabrikant darf den vollen rückständigen Lohn des Arbeiters als Schadenersatz für sich behalten.

Eine besondere Form der Lohninbehaltung hat sich in zahlreichen Werkstätten und Fabriken derart ausgebildet, daß der Arbeitgeber die Lohnberechnung ein bis drei Tage vor dem Lohnungstage abschließt und auf diese Weise sich den nicht verrechneten Betrag bis zur nächsten Woche kreditiren läßt. In der Regel werden rein betriebstechnische Gründe für diesen Usus geltend gemacht, in Wirklichkeit aber und juristisch handelt es sich um eine offenbare Lohninbehaltung, die unzulässig ist, sobald der einbehaltene Betrag ein Viertel des Wochenlohnes übersteigt. Handelt es sich nur um Rückbehaltung des Arbeitsverdienstes für den Lohnungstag, so läßt sich mit Rechtsmitteln nichts dagegen machen; indeß ist es den betroffenen Arbeitern nur anzurathen, durch ihre Organisation auf die Abstellung dieses Mißstandes hinzuwirken. Wo Zeitlohn herrscht, da kann die Berechnung und Auszahlung des vollen Arbeitsverdienstes für den Unternehmer keine Schwierigkeit bilden und für Akkordarbeit wird in der Regel so wie so eine Abschlagszahlung geleistet. Ueber die Zulässigkeit der Vorwegnahme oder Beschlagnahme des Arbeitslohnes trifft das bereits angezogene Lohnbeschlagnahmegesetz für das ganze Reichsgebiet eine Regelung, wonach eine Beschlagnahme zum Zwecke der Sicherstellung oder Befriedigung eines Gläubigers (auch des Arbeitgebers für nicht abzugsberechtigte Forderungen) nur dann erfolgen kann, wenn der Lohnzahlungstag verfloßen ist, ohne daß der bezugsberechtigte Arbeiter den Lohn eingefordert hat. Diese Vorschrift kann weder durch Vertrag, noch durch anderweitige Rechtsgeschäfte aufgehoben werden. Auch ist es gleichgültig, ob Zeit- oder Stücklohn in Betracht kommt. Bei Stücklöhnen jedoch, in denen dem Arbeiter auch die Gestellung des Materials oder der Ersatz sonstiger Auslagen vergütet wird, kann der Werth der Materialien und Auslagen in Abzug gebracht werden, so daß der Arbeitslohn nur die übrigbleibende Summe umfaßt. Ausgeschlossen von dieser Lohnsicherung des Arbeiters und demnach pfändbar sind 1. die Beträge für direkte, persönliche Staatssteuern und Kommunalabgaben (Kreis-, Kirchen-, Schul- und sonstige Abgaben eingeschlossen), sofern diese Steuern und Abgaben nicht seit länger als drei Monaten fällig geworden sind; 2. die auf Gesetz beruhenden Alimentationsansprüche der Familienmitglieder und nach dem in gegenwärtiger Session Gesetz gewordenem Zusatz auch die Alimentationsansprüche unehelicher Kinder gegen ihren anerkennenden Erzeuger; 3. sind von dieser Sicherung ebenfalls ausgeschlossen die Dienstbezüge dauernd in Privatdiensten angestellter Personen, soweit sie jährlich M. 1500 übersteigen, jedoch ist die Pfändung ohne Rücksicht auf die Höhe des Jahresverdienstes zulässig, wenn es sich um Alimentationsansprüche der Ehefrau und ehelichen Kinder des Schuldners für das letztverloffene Vierteljahr handelt. Als dauernd gilt ein Dienstverhältnis von mindestens einjähriger Dauer oder bei unbestimmter Dauer mit wenigstens dreimonatlicher Kündigungsfrist.

Zuständig für alle Streitigkeiten über Leistungen und Entschädigungsansprüche aus dem Arbeitsverhältnis, einschließlic der mit Bezug auf dieses vereinbarten Konventionalstrafen sind die Gewerbegerichte (event. für den Bezirk einer Innung die etwa vorhandenen

Innungsschiedsgerichte), und wo solche nicht vorhanden sind, die Amtsgerichte.

Bei der Wichtigkeit der von uns behandelten Materie für jeden einzelnen Arbeiter scheint es geboten, überall dort, wo die Gewerkschaften durch Arbeiterbeisitzer in den Gewerbegerichten vertreten sind, diese Vertreter zu eingehenden Darlegungen der diesbezüglichen Gesetzesvorschriften und der in den Gewerbegerichten gelübten Praxis zu veranlassen, damit auch der einfachste Arbeiter zurechtzufinden und seine Ansprüche nöthigenfalls mit Kenntniß und Energie zu vertreten.

Die Handwerkerrolle im Reichstage.

(Fortsetzung.)

Nach § 100 können Zwangsinnungen, auf Antrag Beteiligter, für Handwerke gleicher oder verwandter Art durch die höheren Verwaltungsbehörden gebildet werden: 1. wenn die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden dem Zwange zustimmt, 2. wenn der Bezirk der Innung so abgegrenzt ist, daß die Mitglieder an dem Genossenschaftsleben theilzunehmen in der Lage sind, 3. wenn die Zahl der vorhandenen Handwerker zur Bildung einer lebensfähigen Innung ausreicht. Diese Voraussetzung ist jedenfalls dann gegeben, wenn zwanzig Handwerker beitragspflichtig sind.

Ein Kommissionsantrag will, daß in Ausnahmefällen auch ohne Zustimmung der Mehrheit die Zwangsinnung eingerichtet werden kann; auch soll der Antrag darauf gerichtet werden können, daß die Zwangsinnung beschränkt wird auf diejenigen Handwerker, welche in der Regel Lehrlinge und Gesellen halten.

Der erste Antrag der Kommission wurde mit 150 gegen 118 Stimmen abgelehnt, der zweite dagegen mit 155 gegen 108 Stimmen angenommen.

Den letzten Theil des Antrages vertritt der Handelsminister Bresselt und begründet ihn damit, daß die Regierung nur leistungsfähige Innungen schaffen wolle, die jederzeit Mittel haben, die Leistungen der Wohlfabrikanten zu Gunsten der einzelnen Mitglieder gewährleisten. Er will, daß die Errichtung von Zwangsinnungen nicht in das Ermessen der Regierung gestellt wird, deshalb wünsche er eine Festlegung, wer Mitglied der Zwangsinnung sein müsse. Nachdrücklich wendet sich der sozialdemokratische Abgeordnete Robert Schmidt gegen die Errichtung von Zwangsinnungen in folgenden Ausführungen: „Unsere theoretische Ansicht von dem bevorstehenden Untergange des Handwerks werden wir nicht so leicht aufgeben, wie Herr v. Hertling glaubt. Unsere Auffassung ist durch die Statistik auf das Glänzendste gerechtfertigt, denn die Zahl der Selbstständigen hat in dem Zeitraum von 1882 bis 1895 um 19 pZt. abgenommen, während die Bevölkerung um 12 pZt. zugenommen hat. Die Konkurrenz der Großindustrie kann man vom Handwerk nicht fernhalten, und so wird das letztere immer mehr abhängig von der ersteren. Es ist schon so weit gekommen, daß vielen Handwerkern die Fabrikarbeit lohnender und gesicherter erscheint als die selbstständige Thätigkeit. Ueberall, wo die Großindustrie sich entfaltet, sehen wir dieselbe Erscheinung. Die Handwerker werden abhängig von der Großindustrie, den großen Baarenhäusern. Den Weltmarkt beherrscht die Großindustrie, und dieses Gebiet kann das wirtschaftlich schwache Handwerk niemals erobern, es kann nicht die Konkurrenz des Großbetriebes aus dem Felde schlagen. Wenn man den Versuch macht, dem Handwerk durch Zwangsinnungen zu helfen, so hätte man erwarten können, daß die Regierung ihren Vorschlag mit den Erfahrungen aus anderen Ländern stütze. Das ist nicht geschehen. Die Regierung hat zwei Vertreter nach Oesterreich geschickt, um dort Studien über die Erfahrungen mit der Zwangsorganisation zu sammeln. Ich behauere, daß die Ergebnisse dieser Studienreise nicht bekannt gegeben sind; auf eine Anfrage in der Kommission ist gesagt worden, das Meiste sei schon bekannt, und das Unbekannte sei vertraulicher Natur. Ich glaube, es wird weniger vertraulicher, als trauriger Natur sein (Sehr richtig, links), daß man es nicht gern der Öffentlichkeit übergeben will. Denn die Zwangs-Zugangsorganisationen in Oesterreich haben nennenswerthe Erfolge nicht erzielt. Wenn die Handwerker die Organisation für werthvoll halten würden, dann wären die Innungen doch in größerer Zahl vorhanden. Soll eine Zwangsinnung geschaffen werden, so muß die Mehrheit der Handwerker, am besten zwei Drittel, dafür sein. Die vorgeschlagene Organisation wird dem Handwerkerstande weder nützen, noch die Innungen gedeihlich entwickeln.“

Der entragte Freund der Künstler, G a m p (Reichspartei), will, um sich den Rückzug zu bedenken, für den Fall der Ablehnung der Zwangsinnungen die privilegierten Innungen zu Zwangsinnungen umgestaltet wissen, weil sie sich gut bewährt haben. Dagegen wendet sich Eugen Richter. Die privilegierten Innungen seien ein Herd der Unzufriedenheit für die Wehligsten. Auf dem Gebiete der schiedsgerichtlichen Praxis des Kranken- und Fachschulwesens hätten die Innungen wenig geleistet. In Berlin haben die Innungen M. 5900, die Stadt M. 28 000 und der Staat M. 10 000 für Fachschulen ausgegeben.

§ 100 a, welcher unverändert zur Annahme gelangt, lautet: „Um festzustellen, ob die Mehrheit zustimmt, hat die höhere Verwaltungsbehörde die beteiligten Gewerbetreibenden durch ortsübliche Bekanntmachung oder besondere Mittheilung zu einer Aeußerung für oder gegen die Einführung des Beitrittszwanges anzufragen. Bei der Abstimmung entscheidet die Mehrheit derjenigen, welche sich an derselben betheiligt haben.“

Zu § 100 c wird von Seiten der Sozialdemokraten beantragt: „Die Zwangsinnungen haben an die Handwerkskammern ihres Bezirks einen Bericht über alle Vorkommnisse innerhalb der Innung zu erstatten, welche für die Gewerbeentwicklung von Bedeutung sind. Diese Jahresberichte sind von den Handwerkskammern dem Bundesrath und dem Reichstage vorzulegen.“ Während Reichshaus (Soz.) und Richter (Frei.) den Antrag befürwortet, wendet sich R o p a t s c h e d dagegen, wohl wissend, daß die Innungen nichts von Bedeutung zu berichten haben werden. Der Antrag wurde denn auch abgelehnt.

§ 100 f will nur solche Gewerbetreibenden in die Innung aufnehmen, die das Gewerbe, für welches die Innung errichtet ist, selbstständig betreiben. Ausgeschlossen sind die, welche das Gewerbe fabrikmäßig betreiben, desgleichen solche Handwerker, welche in landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben gegen Entgelt arbeiten und keine Gesellen und Lehrlinge beschäftigen.

Inwiefern Hausgewerbetreibende der Innung anzugehören haben, wird mit Genehmigung der höheren Verwaltung durch das Statut bestimmt.

Richter wendet sich dagegen, daß die Gutshandwerker, die in Fabriken beschäftigten Handwerksmeister und die Hausgewerbetreibenden durch Statut mit Genehmigung der Regierung in die Zünfte einbezogen werden können, ohne daß sie vorher befragt sind.

In Bezug auf die Wichtigkeit dieses Punktes wird namentlich die Abstimmung verlangt. 143 Abgeordnete stimmen mit Ja, 62 mit Nein. § 100 f wird also un verändert angenommen.

Nach § 100 l der Regierungsvorlage kann eine Innungs-Frankensteuer, wenn eine Zwangsinnung eingerichtet wird, geschlossen werden, wenn dadurch die Leistungsfähigkeit einer Ortskrankenkasse gefährdet wird.

Die Sozialdemokraten beantragen, diesen von der Kommission gefälligen Satz wieder aufzunehmen.

Der Antrag wurde mit 141 gegen 65 Stimmen abgelehnt.

Nach § 100 o der Vorlage sollten sowohl der Haushaltsplan, als auch die nicht im Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen.

Die Kommission hat beschlossen, daß der Haushaltsplan und alle Beschlüsse über Aufwendungen für nicht vorgesehene Ausgaben der Aufsichtsbehörde nur eingereicht werden sollen, wenn ein Viertel der Innungsmittelglieder einem solchen Beschlusse widersprochen hat, soll die Entscheidung der Behörden eintreten.

Richter beantragt die Wiederherstellung der Regierungsvorlage, weil der Kommissionsbeschluss keinen genügenden Schutz für die Minorität bietet.

Gegen die Aufsicht der Innungen wendet sich Kropatsch, diese würden dann keine selbstverwaltenden Körperschaften mehr sein.

Richter's Antrag wird abgelehnt. § 100 o wird angenommen. § 100 s, der die Schließung einer Innung für gültig hält, wenn drei Viertel aller Mitglieder die Schließung beantragen, wird, entgegen einem Antrage Richter's, wenn die Mehrheit dies beschließt, angenommen.

In § 103 h beantragt Richter, eine neue Vorschrift einzufügen, wonach den Gesellen für die Vorbereitung der Wahlen zum Gesellenauschuss für die Handwerkskammern ebenso wie den Wählern für die Reichstagswahl das Recht zusteht, zum Betrieb der Wahlen Vereine zu bilden und in geschlossenen Räumen öffentliche Versammlungen zu veranstalten.

Die Vereine können auch miteinander in Verbindung treten. Eine solche Bestimmung sei notwendig gegenüber den sehr mangelhaften Vereinsrechten, die z. B. in Mecklenburg usw. bestehen.

Stadthagen hält diese Vorschrift für notwendig zur Gewährleistung der Freiheit der Wahl.

Das natürliche Vereinsrecht, so führt Redner aus, darf nicht durch die Landesgesetzgebung gebeugt werden; in den Staaten, in denen bezüglich des Vereinsrechtes keine Gesetzgebung besteht, würde die Sache garnicht so schlimm sein.

Mecklenburg zum Beispiel würde gegen den Sinn dieses Gesetzes handeln, wenn es ein Gesetz erlasse, daß eine Versammlung von Gesellen oder Meistern verhindert wird zur Vorbereitung der Wahlen; in Preußen aber existiert der berühmte § 8, wonach Vereine, welche bezwecken, politische Gegenstände in öffentlichen Versammlungen zu erörtern, ganz besonderen Beschränkungen unterworfen sind, so daß sie nicht miteinander in Verbindung treten dürfen.

Was hat nicht bei uns in Preußen die Rechtsprechung aus dem Begriff „politische Vereine“ gemacht! Die Rechtsprechung ist dahin gekommen, jede Bestrebung ernstlicher Natur als politisch hinzustellen. Wollen Sie das verhindern und nicht bloß Gesetze machen zum Schein, dann müssen Sie auch die nötigen Kaufleute einführen.

Ich hätte gern zum Antrag Richter einige Amendements eingebracht, die ein absolut freies Vereinsrecht gewährleisten, da ich aber den Augenblick nicht für günstig halte, um hier eine große prinzipielle Vereinsdebatte herbeizuführen, so will ich mich bescheiden.

Wenn man den Innungen ein Recht geben will, muß man ihnen auch die Mittel zur Ausübung dieses Rechtes geben. Nehmen Sie diesen Antrag nicht an, dann ist die Befürchtung berechtigt, daß auch auf diesem Gebiete es rein in die Hände der polizeilichen Willkür gelegt ist, ob die Wahlen zu Stande kommen und ob und wie die Innungen gestattet werden sollen.

Der konservative Redner hält eine Wahl von Gesellen auszuscheiden nicht für so wichtig, daß er das unbeschränkte Versammlungsrecht einräumen möchte, der Zentrumredner Hise kann die Tragweite einer solchen Vorschrift nicht übersehen, deshalb lehne er den Antrag ab.

Der Regierungsvortrager, Unterstaatssekretär Lohmann, glaubt nicht, daß die verbündeten Regierungen sich dazu bereit finden lassen würden, eine teilweise Regelung des Vereinswesens in dieser Vorlage vorzunehmen.

Aus diesen Äußerungen geht hervor, welchen Werth man dem Gesellenauschuss beigemessen denkt, er soll eine Dekoration sein, nichts weiter; daher auch die Ablehnung des Antrages.

§ 103 i der Regierungsvorlage will die Kosten der Einrichtung und Thätigkeit der Handwerkskammern von den Handwerksbetrieben aufgebracht wissen.

Die Kommission hatte beschlossen, daß die Kosten vom Staate oder an Stelle der Gemeinden von weiteren Kommunalverbänden aufgebracht werden sollen. Der Kommissionsantrag wird fast einstimmig abgelehnt und die Regierungsvorlage wieder hergestellt.

Alle weiteren Anträge, die zum Punkt Lehrlingswesen sozialdemokratischerseits gestellt waren, wurden abgelehnt, so z. B. der Antrag, daß volljährige Lehrlinge das gleiche Vereins- und Versammlungsrecht wie die volljährigen Gesellen haben sollen.

Ein Lehrling ist nach der Meinung der Innungs-freunde eben ein Lehrling und wenn er auch 30 und 40 Jahre alt ist. Ebenso wurde der Antrag abgelehnt, daß Lehrlinge während der Zeit, in welcher im Betriebe regelmäßige Beschäftigung vorhanden ist, weder zu häuslichen Dienstleistungen, noch zu solchen Arbeiten herangezogen werden dürfen, die mit dem Berufe in keinem Zusammenhang stehen.

§ 227 wurde un verändert angenommen. Lehrlinge, welche beim Meister in Post und Logis sind, dürfen also zu häuslichen Dienstleistungen herangezogen werden.

§ 127 a gestattet, daß Lehrlinge vom Lehrmeister geächtet werden dürfen. Stadthagen beantragt, einzufügen: „Die Zucht des Lehrherrn umfasst nicht das väterliche Züchtigungsrecht“, eventuell dem § 127 a anzufügen:

„Ueberrückige und manfähige Züchtigungen, Schläge auf den Kopf, das Gesicht, den Rücken oder die Hände des Lehrlings, sowie jede die Gesundheit des Lehrlings gefährdende Behandlung sind verboten.“

Das Züchtigungsrecht der Lehrmeister muß, sagt der Antragsteller, ganz beseitigt werden, wie das Züchtigungsrecht in manchen Einzelstaaten den Schülern gegenüber schon aufgehoben ist.

Das Züchtigungsrecht wird von Einzelnen mißbraucht und zwar je mehr, je weiter man nach Ostelbien kommt. (Widerpruch rechts.) Im Augenblicke, wo die gerichtlichen Entscheidungen ein Züchtigungsrecht zugestehen, das weit zurückgeht hinter die Zustände vor 100 Jahren, können wir das Züchtigungsrecht den Handwerkemeistern nicht übertragen.

Kropatsch glaubt, daß die Meister ohne zu prüfeln mit den Lehrlingen nicht auskommen können, er will aber dennoch, daß übermäßige und manfähige Züchtigungen verboten sein sollen. In diesem Sinne findet der § 127 a Annahme.

Nach § 127 b kann der Lehrling vor Beendigung der verabschiedeten Lehrzeit entlassen werden, wenn er dem Lehrherrn oder dessen Beauftragten gegenüber nicht folgsam, wenn er untreu und nicht fleißig ist.

Stadthagen beantragt, diese Bestimmung als viel zu weit gehend und die Eltern schädigend zu streichen. Er beantragt ferner, daß nicht nur Gesellen, sondern auch Lehrlinge ohne Rücksichtigung die Arbeit aufgeben können, wenn sie Mißhandlungen, oder wenn sie oder ihre Eltern groben Ehrverletzungen von Seiten des Lehrherrn ausgesetzt sind.

In Berlin sind in einer ganzen Reihe von Fällen die Eltern von den Lehrherrn in grösster Weise beleidigt worden. In einem Falle wurde wegen Beleidigung der Mutter sogar auf Gefängnis erkannt. Der Lehrvertrag konnte aber nicht aufgehoben werden, das muß anders werden. Auch der Konkursausbruch muß den Vertrag lösen. Bis jetzt ist das mindestens zweifelhaft, und man sollte die Eltern nicht auf die Konkursordnung verweisen, sondern durch die Gewerbe-Ordnung sicherstellen.

Zum § 127 d, wonach der Lehrling gezwungen werden kann, wenn er das Lehrverhältnis verlassen hat, bis zur gerichtlichen Entscheidung in dasselbe zurückzukehren, wird ein Antrag der Abgg. Stadthagen u. Gen. angenommen, wonach der Lehrling das Lehrlingsverhältnis verlassen kann, wenn eine einseitige gerichtliche Verfügung dies gestattet.

Ebenso wird zu § 127 g ein Antrag der Abgg. Stadthagen und Gen. angenommen, wonach im Falle der Auflösung des Lehrvertrages eine Entschädigung für jeden auf den Vertragsbruch folgenden Tag, aber höchstens für 6 Monate, festgestellt werden kann in Höhe der Hälfte des übrigen Lohnes der Gesellen des betreffenden Gewerbes, wenn in dem Lehrvertrag nicht ein geringerer Betrag ausbedungen ist. (Die Vorlage lautet: nichts anderes ausbedungen ist.)

Eine lange Debatte entspinnt sich über § 129. Nach ihm soll die Lehrlingsunterweisung nur solchen Handwerkern zusteht, welche die vorgeschriebene Lehrzeit durchgemacht und die Gesellenprüfung bestanden haben oder mindestens fünf Jahre persönlich das Handwerk selbstständig ausgeübt haben.

Vom 1. Januar 1905 ab, so lautet der Kommissionsbeschluss, aber soll die Befugnis zur Lehrlingsausbildung nur den Personen zusteht, welche die Berechtigung zur Führung des Meistertitels haben.

Durch eine Hintertür, und möglichst geräuschlos, hatten die Zünftlerfreunde in der Kommission den Befähigungsnachweis, verbunden mit dem Meistertitel, einschmuggeln wollen. Staatssekretär von Büttcher erklärte aber rund heraus: „Ich habe Grund zur Annahme, daß die Annahme dieser Bestimmung das Zustandekommen des Gesetzes recht gefährden könnte. Ich kann daher alle diejenigen, welche dem Handwerk eine Organisation gewähren wollen, nicht dringend genug bitten, diese Bestimmung abzulehnen.“

Die „Freunde des Handwerks“, einsehend, daß das Beharren auf ihrem Standpunkt erfolglos sein würde, erklärten denn auch, jetzt von dem Befähigungsnachweis absehen zu wollen — aber der Antrag wird wieder verworfen, und damit die Regierung sich der Zünftler für die Folge noch erinnern sollte, ist schleunigt folgende Resolution für sie eingebracht worden:

„Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstage in der nächsten Session einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen für das handwerkliche mäßige Gewerbe, insbesondere für das Baugewerbe und diejenigen anderen Gewerbe, deren Ausübung mit erheblichen Gefahren für die Beteiligten verbunden ist, der Befähigungsnachweis eingeführt wird.“

Abgeordneter Tischlermeister Euler geriet in Zorn und Unwillen gegen die Regierung. „Wenn die Vorlage scheitert“, so führt er aus, „dann mögen die verbündeten Regierungen auch die Verantwortung dafür tragen. Denn diese Bestimmung kann nur zum Wohle des Handwerks, zur Hebung von Zucht und Ordnung beitragen. Die Bedingungen der Meisterprüfungen sind nicht schwer; es wird daher Niemand in seinem Gewerbe beschränkt, der den Meistertitel erwerben soll, um Lehrlinge halten zu dürfen. Es ist mir geglikt, die Bestimmung, welche hier in Frage steht, durchzubringen. Die Handwerker würden mir niemals verzeihen, wenn ich eine solche Bestimmung preisgeben wollte für eine Resolution.“

Herr v. Büttcher nahm diese Vitane nicht so tragisch, er ist ja überzeugt, „daß die Frage des Befähigungsnachweises mit der Vorlage nicht verschwinden wird“ — und nun ein wenig Balsam, vermischt mit bitterer Ironie, auf die blutenden Zünftlerherzen — „diese Frage wird immer noch dazu dienen, die unzufriedenen Handwerker unter Ihre Fahne zu sammeln.“

Allgemeines Bedauern der Zünftlerfreunde, daß der Befähigungsnachweis fallen gelassen werden muß, — aber man will doch nicht umsonst für die nächsten Wahlen bei den Handwerkern Stimmung gemacht haben, also — die Kommissionsbestimmung wird gefällig und darauf § 129 von der Reichspartei, dem Zentrum und den Nationalliberalen genehmigt.

Wenn die dritte Lesung des Entwurfs nach Wiedereröffnung des Reichstages am 22. Juni und folgende Tage stattfindet, werden wir auf die Verhandlungen zurückkommen.

Bilder aus der Holzindustrie.

I.

Die Tischlerei in Mainz.

Schon vor drei Jahren und fortlaufend haben wir es unternommen, aus den einzelnen Gewerben der Holzindustrie einige Schilderungen über Entstehung, Entwicklung und Verfall der handwerksmäßigen Produktion und den Aufschwung des Großbetriebes unter besonderer Berücksichtigung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse der in Frage kommenden Berufsstände, unseren Lesern vor Augen zu führen. Die vielen anerkanntesten Aufzeichnungen aus Berufskreisen haben uns ermuthigt, auch ferner von Zeit zu Zeit derartigen Fragen unsere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Dies scheint uns umso mehr angebracht zu sein, als unsere Kollegen in der gegenwärtigen günstigen Geschäftskonjunktur dem wirtschaftlichen, d. h. dem Wohlstande ein äußerst lebendiges Interesse entgegenbrachten. Aus der Geschichte soll man lernen und wir hoffen, daß aus dem unter obigem Titel fortlaufend aufgeführten Schilderungen gleichfalls zum Vortheile unserer Kollegen und der Organisation manche Nutzen gezogen werden dürfte. Außerordentlich erwünscht wäre es, wenn uns die Kollegen aus denjenigen Orten, mit denen wir uns zunächst zu beschäftigen gedenken, wie Mainz, Augsburg, Karlsruhe, Straßburg, Berlin, München, mit Ergänzungen usw. zur Seite stehen würden. Unsere Aufzeichnungen werden sich zum großen Theile auf Erhebungen stützen, die vom Verein für Sozialpolitik, zum Theil auf statistischen Erhebungen, die seitens des Tischler- resp. Holzarbeiterverbandes veranstaltet wurden, und da werden Irrthümer, falsche Auffassungen in einzelnen Punkten usw. nicht ausgeschlossen sein. Um aber ein getreulicheres Bild der gegenwärtigen Verhältnisse zu erlangen, ist uns jede Vertichtigung und Aufklärung aus Kollegenkreisen dringend erwünscht.

Wir beginnen zunächst mit der Tischlerei in Mainz.

Die Geschichte der Kunst können wir übergehen, sie bietet des Interessanten wenig. Bemerkenswert mag nur werden, daß in Mainz die Gewerbefreiheit, über welche die Handwerker heute so erboht sind, schon 1792 bei Annahme der Stadt durch die Franzosen eingeführt, aber 1793 bei Rückkehr des Kurfürsten wieder aufgehoben wurde, am fünf Jahre später bei Wiedereinführung durch die Franzosen abermals eingeführt zu werden. Zwei Jahrzehnte nach dem Eintritt in den Hessischen Staatsverband blieb die Gewerbefreiheit in Mainz unangefastet. Im Jahre 1836 glaubte der „Gewerbeverein für das Großherzogthum“ einen Rückschlag in der Befähigung und Ausbildung der Handwerker infolge der Gewerbefreiheit zu erblicken, und wirkte auf behördliche Maßnahmen. Diese wurden auch im Jahre 1841 und 1845 wiederholt getroffen, doch wurden dieselben wenig beachtet. Aber auch die unbedingte Gewerbefreiheit kam nicht so recht in Fluß, weil die mancherlei Maßnahmen, so wichtig sie auch waren, doch mancherlei Hemmnissen in der freien Entwicklung des Gewerbes zur Folge hatten. 1856 fiel erst der absolute Prüfungszwang für Möbelschreiner und 1857 für Bau-schreiner, 1866 am 15. Juni für alle Gewerbe im ganzen Großherzogthum Hessen.

Ueber den Ursprung und die Bedeutung der Kunstmöbelschreinerie liegen mancherlei Äußerungen vor, die darauf schließen lassen, daß dieselbe dort schon zu Hause war, ehe an Berlin und manch andere Orte in Deutschland gedacht wurde. Schon im 13. Jahrhundert hat die Kunstschreinerie in Mainz eine glanzvolle Periode durchlebt, die sich dann zu Ende des 18. Jahrhunderts noch einmal wiederholte. Dem Umstande, daß Mainz eine Reihe Jahre zu Frankreich gehörte, den französischen Sitten und Moden sich anpaßte, ferner dem damals, zum Theil auch heute noch, weltbekanntem französischen Luxus auf dem Gebiete der Kunstindustrie, namentlich in der Möbelfabrikation, deren Erzeugnisse tonangebend für die ganze Welt waren, ist es wohl zuzuschreiben, daß der künstlerische Geschmack und die technischen Verbesserungen in der Möbelschreinerie in Mainz leichter Eingang fanden als in anderen Städten Deutschlands.

In der Herstellung von Kirchenmöbeln ist in Mainz unter dem Einfluß des Erzbischofs Großartiges geleistet. Noch heute sind Erzeugnisse aus jener Zeit vorhanden, die Zeugnis ablegen von der Bedeutung der Kunstschreinerie. Mit der Revolutionszeit verschwand dieser Theil der Kunstschreinerie fast gänzlich, doch wurde dieser Verlust durch Herstellung von Kunstmöbeln für Private und den Export bald ersetzt. Die Gewerbefreiheit hat ganz wesentlich zur Ausbreitung und zur höchsten Entfaltung der Kunstschreinerie beigetragen. Das geht auch aus einer Besprechung über eine Ausstellung im Jahre 1869 über die Mainzer Kunstindustrie in der Weimarer Zeitschrift „Kunst und Gewerbe“ hervor. Die Kunstschreinerie erlitt infolge der nationalen Wirren 1870 einen eminenten Rückschlag, da sie als Kunstgewerbe vornehmlich auf den Export angewiesen war. Besserung trat ein in der Gründerperiode, in welcher mit Hochdruck gearbeitet wurde. Der günstigen Periode folgte der Krach, anschließend daran die Krisen, unterbrochen von nur kurzen Zeiträumen günstiger Geschäftssperpektivität.

Doch gehen wir nun auf den gegenwärtigen Stand der Schreinerie in Mainz näher ein. Nach einer Schätzung der Handwerkskammer im Jahre 1872 waren in Mainz zwölf Firmen vorhanden, welche sich mit ganzen Einrichtungen bezw. mit deren dekorativer Ausstattung befahen; Kleinmeister gab es 220, darunter allerdings viele, welche nur für die Fabrikanten und für die Industrie-

den fünf Herren gesagt, es sei ein übereilter Beschluß, den sie gefaßt, und darum erucht, nach nochmaliger Darlegung der eben geschilderten Verhältnisse möchten die Herren auf ihre Kollegen einzuwirken suchen, und er hoffe, sie würden dann anders beschließen; selbstverständlich habe Maas soweit nachgegeben, daß er und die Bahnkommissionsmitglieder damit einverstanden waren, wenn auch nur einige von ihnen zugelassen würden. Der Beschluß der Versammlung lautete abermals auf „Rein“.

„Man müsse nun einen Unterschied machen,“ schreibt Kollege Maas, man bedenke, trotzdem man uns nicht hören will, kommt die halbe Versammlung zu uns mit heraus und läßt sich in Diskussion mit uns ein; Meister Schwarz hielt eine Rede, die nicht mehr schön zu nennen ist; daß ich aber die Leute, die uns sonst nicht gehört hätten, auf das Bedauerliche ihrer Handlungsweise hinwies, ist wohl selbstverständlich. Ich finde also bis jetzt noch keinen Punkt, wo ich mich vergangen hätte und wo von einem „Ruthe küssen“ die Rede sein kann. Dagegen kann ich mit großer Zufriedenheit behaupten, daß alle meine mit mir am Orte zusammen arbeitenden Kollegen, denen ich infolge ihrer praktischen Betätigung auch ein gesundes Urtheil zutraue mit meiner Handlungsweise in Stettin vollständig einverstanden sind und nach Kenntnisaufnahme der Anmerkung der Redaktion nur noch ein Kopfschütteln zur Schau tragen über ein derartiges Benehmen von oben herab, wo ein Feder erwartet, daß man wissen soll, daß es an sich schon schwer ist, eine völlig verfahren Sache noch zu Dem zu machen, was es sein soll. Weiter muß ich bemerken, daß von einem nochmals schriftlichen Betteln (was die größte Schmach, vom hohen Redaktionsstempel aus gesehen, bedeutet) ja keine Rede ist. Ich habe einfach am Morgen nach der Versammlung den Vorstand des Unternehmerverbandes aufgefordert, daß, nachdem ich eingesehen habe, daß es nicht möglich, ist zur Meisterschaft insgesammt zu sprechen, es seine Pflicht ist, eine Kommission von Seiten der Meister zu ernennen, die mit den Vertretern der Gesellen in mündliche Unterhandlung tritt, da auf anderen Wegen von einer Regelung der Fragen keine Rede sein kann. Auch dies haben meine Kollegen in Berlin ganz für vernünftig gehalten, ganz anders urtheilt die Redaktion.“

(Zu diesem Bericht kein Wort! Man vergleiche den Bericht in voriger Nummer und unsere Anmerkung dazu, und dann diesen Bericht, und man wird es uns sicher nicht verargen, wenn wir gar nichts sagen. D. Red.)

Kündigung.

Wie das warme Herz für die Handwerker ansteht. Bei den namentlichen Bestimmungen über die Künstler-vorlage haben nicht weniger als 78 erklärte Künstler durch Abwesenheit gegläntzt, nämlich 27 aus der Zentrumspartei, 30 Konervative, 14 Freikonervative und 7 Antisemiten. — Der beste Beweis, daß man nur auf Stimmenfang ausgeht.

Der Präsident des Reichsversicherungsamtes, Herr Dr. Bödiker, soll, wie verlautet, um seinen Abschied nachgedacht haben. Die „Berliner Volkszeitung“ meint dazu: „Die Gründe kann man nur vermuten, was allerdings um so leichter ist, als sie allgemein bekannt sind. Sie sind nicht im Reichsversicherungsamt, sondern im Reichsamt des Innern zu suchen. Wenn Herr Dr. Bödiker aus der Stelle scheidet, die er im Besitze des vollsten Vertrauens von Millionen von Arbeitern bekleidet hat, so ist dies im Interesse des Ansehens der Versicherungs-Ausprechung schwer zu beklagen. Gleichwohl wäre sein Austritt aus dem Amte abermals ein beachtenswerthes Symptom der gesamten inneren Lage, an dem allerdings dieselben Großindustriellen, die vor etwa zwei Jahren gegen Dr. Bödiker den Sturm auf ihn richteten, ihre helle Freude haben würden.“

Thatsache ist, daß die Großindustriellen schon seit Jahren auf den „Sturz“ des Dr. Bödiker, der ihnen „zu arbeiterfreundlich“ ist, bedacht sind.

Einem nachahmenswerthen Beschluß bezüglich des Submissionswesens faßte der Gemeinderath des Städtchens Mengen am 13. Mai. Die Preise für Arbeiten, die vom Gemeinderath freihändig vergeben werden, sollen für jedes Handwerk und Jahr besonders festgelegt werden. Die Arbeiten werden an die eingeweihten Handwerker des betreffenden Werkes abwechselnd, und zwar nach dem Alter der Geschäfte, vergeben. Dabei müssen sich diese Meister verbindlich machen, ihre Lehrlinge zum Besuch der gewerblichen Fortbildungsschule, sowie möglichst auch zur Ablegung der Lehrlingsprüfung zu verpflichten und ihnen die zum Besuch der gewerblichen Fortbildungsschule bezug der betreffenden Fächer eventuelle nötige Freiheit zu gewähren. Die Meister haben schriftliche Lehrverträge zu vereinbaren, in welche insbesondere diese Bestimmungen aufgenommen sind, und haben die betreffenden Lehrverträge auf Verlangen vor der Uebertragung der städtischen Arbeit dem Gemeinderath zur Einsicht vorzulegen, auch die Einhaltung der Vertragsbestimmungen auf Verlangen nachzuweisen. Zugleich werden die Meister- und Gesellenlöhne festgesetzt. Größere Arbeiten sollen im Submissionswege vergeben und in der Regel dem Ertheilt werden, welcher dem Durchschnitt sämtlicher Angebote am nächsten kommt. Der Gemeinderath beschließt sich dabei vor, eine Kommission von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zur Prüfung von Kostenvorschlägen und zur Feststellung der Mindesttagelöhne auch für Handwerker und Handlanger zu berufen. Was in Mengen möglich ist, sollte doch auch wohl anderswo durchgeführt werden können.

„Unverhoffte“ Revision der Bergwerke. Die „Deutsche Berg- und Hüttenarbeiterzeitung“ schreibt dazu Folgendes: „Am 8. Mai fand die Generalbesprechung der Besche „Volksbank“ bei Vorbeck statt. Drei Wochen vorher wußte dies schon die Belegschaft. Ganze Paden Wesen schaffte man in die Grube, kein Schen blieb ungerührt. Ein Eimer voll Wasser nach dem anderen wurde nachdrücklich in die Streden entleert. Eine Unmenge von Ueberflüssen sind verfahren, in denen die gründliche Reinigung der Grubenbaue vorgenommen wurde. Eine Anzahl Steiger machte noch kurz vor Eintreffen der Kommission eine Uebersicht, um Alles zu ordnen.“ Ferner: „Auf Besche „Graf Deust“ kam vor 2 Monaten wieder einmal der Berginspektor. Vor Eintreffen des Herrn wurde ein gewiß nicht zweifelsohner Arbeitsplatz mit Latzen vernagelt. Der Herr Inspektor revidierte, verließ die Grube, die Vernagelung wurde wieder entfernt und die Arbeit ging an dem Punkte lustig weiter!“

Entspricht diese Darstellung den Thatsachen, dann fragt die genannte Zeitung mit vollem Rechte: „Welchen Werth haben Inspektionen, bei denen die Beamten in der Weise getäuscht werden, wie wir eben angegeben? Kann da später — nach einer Katastrophe — gesagt werden: Die Wetterführung war intakt, vor und nach der Explosion?“ Solche Vorfälle sind leider gar nichts Neues. Wann wird man endlich die Grubeninspektion in der wünschenswerthen Weise organisiren und ausgestalten?

Arbeiterchutz und Erlaubniß zu Ueberstundenarbeit im Herzogthum Meiningen. Der soeben erschienene Bericht des Fabrikinspektors konstatirt eine Zunahme der jugendlichen Arbeiter im Berichtsjahre um 30 pSt. (von 1889 auf 2177) und der weiblichen Arbeiter über 16 Jahre um 27 pSt. Ebenso wird stott an Sonntagen (5630 Stunden) und seitens der Arbeiterinnen über Feierabend gearbeitet (77083 Stunden). 13 Textilfabriken ließen ihre Arbeiterinnen allein 37 219 Ueberstunden machen. Da fragt man sich denn doch, was dann die Arbeiterchutzgesetze in Deutschland noch für Nutzen haben, wenn es so leicht ist, die Erlaubniß zu deren Uebertretung zu erlangen. Der Fabrikinspektor tritt in seinem Berichte offenbar beifällig die Aeußerung eines Puppenfabrikanten, der die Hausindustrie der Fabrikinspektion, sowie den Arbeiterinnenchutzgesetzbestimmungen unterworfen wissen will, „da sie sonst noch alle kleinen Fabrikanten ruinirt“, gleichzeitig aber auch für die in ihr Beschäftigten gesundheitsmörderisch wirkt. Des Weiteren hofft der erst seit Kurzem im Amte sich befindende Fabrikinspektor, daß die Arbeiter künftig sich vertrauensvoll an ihn wenden möchten, da nur so an eine geordnete Thätigkeit seinerseits zu denken sei. Leider verwaltet auch der neue Herr Fabrikinspektor dieses Amt nur nebenher, da ihm noch die Revisionsrevision, sowie diverse andere Berrichtungen obliegen. Gegenüber dem bisherigen Passande scheint die Neubesetzung der Stellung für die Arbeiter einen kleinen Fortschritt zu bedeuten, da bisher die Fabrikinspektion bei uns sehr im Argen lag.

Anstellung weiblicher Fabrikinspektoren in Hessen. In dem Staatshauptvoranschlage der Finanzperiode 1897/1900 für das Großherzogthum Hessen sind die Mittel für zwei weibliche Assistenten der Fabrikinspektoren eingelegt. Sie werden den Beamten der beiden in Hessen bestehenden Aufsichtsböden unterstellt. Die Aufsichtsbefugnisse der Assistentinnen sollen sich einstweilen nur auf ganz spezielle, die Frauenarbeit betreffende Gebiete und solche Betriebe, in denen ausschließlich Arbeiterinnen beschäftigt sind, beziehen.

Deutscher Holzarbeiter-Verband.

Bekanntmachung des Vorstandes.

Durch die vor zwei Jahren erfolgte Wahl unseres ersten Vorsitzenden, Kollegen Klotz, zum württembergischen Landtagsabgeordneten, ist es demselben unmöglich gemacht, während der Tagung des Landtags seine Kraft den Arbeiten auf dem Verbandsbureau voll zu widmen. Wenn diesem Umstand auch jetzt schon durch vorübergehende Beschäftigung einer Ersatzkraft zum Theil Rechnung getragen worden ist, so hat sich doch das Unhaltbare dieses Zustandes im Laufe der Zeit immer deutlicher gezeigt, namentlich, da mit der Ausdehnung des Verbandes nach innen und außen auch die Arbeiten auf dem Bureau sich ständig vermehrten. Aus diesem Grunde hat der Vorstand nunmehr unter Zustimmung des Ausschusses beschlossen, einen dritten ständigen Hilfsarbeiter für das Verbandsbureau zu baldigem Antritt zu engagiren.

Wir fordern deshalb hiermit befähigte Verbandsmitglieder auf, sich um diesen Posten zu bewerben. Die Bewerber müssen die Fähigkeit besitzen, schriftliche Korrespondenzen, wie sie in dem Verkehr zwischen den Zahlstellen und dem Verbandsvorstand in ihrer Vielseitigkeit sich ergeben, möglichst selbstständig zu erledigen, ferner im Rechnen so bewandert sein, als zur Nachrevision der Zahlstellen-Abrechnungen, sowie zur Prüfung und Richtigstellung der Kassenbücher einzelner Zahlstellen erforderlich ist. Außerdem wird auch besonders die Fähigkeit zu agitatorischer Thätigkeit, als Redner in Versammlungen, als Vermittler bei Streiks u. verlangt.

Das Gehalt beträgt nach dem Beschluß des Verbandstages M. 120 pro Monat. Die Anstellung erfolgt sofort nach der Wahl durch den Vorstand und Ausschuß.

Bewerber, welche den gestellten Ansprüchen genügen können, haben einen selbstgeschriebenen, ausführlichen Bericht über die Zeitdauer und Art ihrer Thätigkeit im Verband wie in der Arbeiterbewegung überhaupt ihren Bewerbungen beizufügen.

Als Frist für die Anmeldungen sind 14 Tage — bis 20. Juni — festgesetzt. Die Meldungen sind bis zu diesem Tage an den Vorstand des Verbandes, Stuttgart, Schwabstr. 18, einzureichen.

Stuttgart, den 3. Juni 1897.

Der Verbandsvorstand.

Korrespondenzen.

(Die Schriftführer der Zahlstellen und Vereine werden dringend ersucht, nur schmales Papier zu gebrauchen und nur auf einer Seite zu beschreiben.)

Bad Reichenhall. Am 31. Mai tagte hier eine öffentliche Holzarbeiterversammlung, in welcher Kollege Rath aus München über das Thema: „Die Klassenlage der Arbeiter und wie kann dieselbe gehoben werden?“ sprach. Redner erledigte dies den Anwesenden zur vollsten Zufriedenheit; darauf folgte eine recht lebhaft diskussion, indem sich Herr Kolsdorfer aus München als Gegner zweimal zum Worte meldete. Derselbe führte aus, daß dies keine Gewerkschaftsversammlung sei, und die Streiks von den Arbeitern vom Baune gebrochen

würden und denselben mehr zum Schaden als zum Nutzen seien. Er wäre auch für das Arbeiterwohl (?), aber solche Forderungen, wie die der Münchner Hainner, seien übertrieben (?). Herr Kolsdorfer wurde von Kollegen Rath gründlich zurückgewiesen. Sechs Kollegen ließen sich aufnehmen.

Bochum. Hier fand am 29. Mai eine öffentliche Holzarbeiterversammlung statt, in welcher Kollege Behmann aus Dortmund über das Thema: „Zweck und Ziel der Organisation“ sprach. Redner schilderte in ausführlicher Weise, wie dringend notwendig es ist, dem Verband beizutreten, da hier eine schlechte Organisation am Orte ist. Die Arbeitszeit beträgt hier meistens 10 1/2—11 Stunden. Wenn wir günstiger Verhältnisse erringen wollen, müssen wir besser zusammenhalten.

Sozial a. S. Die Verhältnisse hier am Orte sind nicht gerade die rosigsten. In einer Lohnbewegung, welche wir im vorigen Jahre hatten, haben wir in den hauptsächlichsten Geschäften die zehnständige Arbeitszeit durchgeführt. Es sind nur einige kleine Geschäfte, in denen nur ein, höchstens zwei Kollegen arbeiten, wo Fuß und Bogel und eiffländige Arbeitszeit noch üblich sind. Der Lohn schwankt zwischen M. 15 und 18, doch geht es sehr viele verheirathete indifferente Kollegen, welche Sonnabends mit M. 15 nach Hause gehen. Trotz der schlechten Verhältnisse sind diese Kollegen doch nicht zu bewegen, dem Verbands beizutreten. In unserer am 22. Mai abgehaltenen Mitgliederversammlung haben wir beschlossen, jede Woche 10 M. Extrafener für den Streikfonds zu erheben. Möchten alle Kollegen in den Zahlstellen sich diesen Beschluß zum Muster nehmen.

Hirschberg i. Schlesien. Wie aus dem letzten Bericht in Nr. 20 der „Holzarbeiter-Zeitung“ ersichtlich, sind unsere Forderungen theils ganz, theils annehmbar bewilligt worden. Nur zwei Werkstätten haben sich vollständig ablehnend verhalten, indem sie mit der gewählten Lohnkommission nichts zu thun haben wollten. Zu bemerken sei jedoch, daß Einer von diesen Herrn sich große Mühe gegeben hat, einige von seinen alten Leuten zu behalten, welchen er ja sowieso, wie er angab, mehr Lohn geben wollte, doch zog er es vor, mit den anderen, welche er als Hezer und Aufwiegler bezeichnete, kurzen Prozeß zu machen, und selbige zu entlassen, ohne mit ihnen in irgend eine Verhandlung zu treten, trotzdem eine solche schon dreimal versucht wurde. Doch besannen sich die Kollegen, mit Ausnahme eines Einzigen, welcher, nebenbei bemerkt, dem katholischen Gesellenverein angehört, eines Besseren, und machten mit den sogenannten Hezern gemeinsame Sache. Leider ist es den beiden Meistern gelungen, einige „Auch-Kollegen“ von außerhalb zu bekommen, welche sich mit den „herrlichen“ Einrichtungen, welche dort bestehen, und den erbärmlichen Löhnen zufrieden erklären. Doch damit nicht etwa der Prinzipal zu Schaden komme, arbeiten selbige nicht nur 11 Stunden pro Tag wie früher, sondern so lange es halbwegs geht. Da ein Versuch von unserer Seite, die betreffenden Kollegen zu unterrichten und auf die Bedeutung der Lohnbewegung aufmerksam zu machen, nichts nützte, so lassen wir sie fahren, denn gegen Dummheit kämpfen Götter selbst vergebens. Ferner sei erwähnt, daß der Individualismus, welcher hauptsächlich in den kleineren Werkstätten vorwiegend ist, ein großer Hemmschuh, um einen vollständigen Sieg zu erringen, gewesen ist. So mußte z. B. die Lohnkommission die traurige Erfahrung machen, daß die Kollegen dem Arbeitgeber gegenüber kein Wort von der Lohnbewegung gesagt, auch von dem Kündigungsformular, welches wir Jedem zusandten, keinen Gebrauch gemacht hatten. Somit mußten die Arbeitgeber annehmen, daß es nur wieder ein Nachwerk einiger sogenannten Hezer sei. Nach längeren Unterhandlungen seitens der Kommission mit den Arbeitgebern erklärten selbige, wenn andere bewilligen, thun sie es auch. Da ihnen schriftliche Bewilligungen von anderen Firmen unterbreitet werden konnten, wurde auch eine Einigung erzielt; ein Beweis, daß nur eine disziplinierte, frammorganisirte Arbeiterbewegung durchzuführen kann. Daher ist es Pflicht eines jeden Kollegen, sich der Organisation anzuschließen. Leider glauben viele der organisirten Kollegen, daß mit dem Beitragszahlen schon Alles gethan ist, und finden es durchaus nicht notwendig, die Versammlungen zu besuchen, um dort über verschiedene Lohn- und Arbeitsbedingungen gemeinschaftlich zu beraten. Nun, Kollegen, wenn nach einer kaum beendeten Lohnbewegung, welche ohne erhebliche Opfer zu Gunsten der Arbeiter verlaufen ist, nicht mehr Interesse gezeigt wird, so darf es uns nicht wundern, wenn schon jetzt einzelne Arbeitgeber ihr gegebenes Wort nicht halten, so zum Beispiel die Firma & Berg, Hainner; dort werden jetzt, wie früher, fast täglich Ueberstunden gemacht, und zwar wird während der Ueberstunden auf Allerd, während in der täglich festgesetzten Arbeitszeit meist in Lohn gearbeitet wird. Nun gibt es aber weder für die Ueberstunden die festgesetzte Lohnerhöhung von 10 pSt., noch für die Ueberstunden die bewilligten 20 pSt.; das Einzige ist, daß dem alten Leuten, das heißt solchen Leuten, welche schon längere Zeit dort arbeiten, eine Lohnerhöhung von 2 bis 4 M. pro Stunde gewährt wird. Einestheils sind diese Zustände den Kollegen selbst anzuschreiben, anderentheils verfügt betreffende Firma über einen Werkmeister, welcher Großartiges auf dem Gebiete der Arbeiterfürsorge zu leisten im Stande ist. Also nochmals, Kollegen, zeigt, daß Ihr gewillt seid, bessere Verhältnisse herbeizuführen, und besucht künftig die Versammlungen, denn so lange die Arbeitgeber sehen, daß die Arbeiter zusammenhalten, und eine Macht bilden, werden sie sich nicht erlauben, an dem Ueberstunden zu rütteln. Weiter wurde in Nr. 20 dieser Zeitung von Guben aus Beschwerde geführt, daß hauptsächlich Strauß und Hirschberg ihre Arbeitslohn nach dort hielten, wogegen wir uns in Hirschberg ganz energisch betheiligten. Bemerk sei, daß hier überhaupt nur 9 Kollegen arbeitslos wurden, wovon 5 wieder am Ort arbeiten, so daß nur 4 Kollegen, darunter ein Gewerksvereiner, abgereist sind. Zu bemerken ist, daß nicht ein Einziger Reiseunterstützung nach Guben erhalten hat; so viel uns bekannt ist, arbeiten zwei von ihnen in Hirsch und einer in Posen, sollte sich der vierte nach Guben beurlauben haben, können wir nichts dafür. Ferner dürfte es von Interesse sein, welche Stellung der Gewerksverein der Hainner (S. 2) hier bezieht zu unserer Lohnbewegung nahm. Hierzu sei mitgetheilt, daß wir uns in einer von uns abgehaltenen Versammlung dahin einig wurden, auf je 10 Mitglieder 1 Kommissionsmitglied zu wählen, somit kamen auf den Verband 6 und auf den Gewerksverein 2. Da wir allein nichts unternehmen wollten, so wurden selbige rechtzeitig davon in Kenntnis gesetzt und so wurde auch von beiden Seiten die festgesetzte Zahl von Kommissionsmitgliedern gewählt. Als wir nun die erste Sitzung in Sachen der Lohnbewegung abhalten wollten, waren wir erschienen, nur die Kollegen vom Gewerksverein nicht, und so gingen wir unverrichteter Sache wieder auseinander. Als

Wir sind nun persönlich nach der Ursache des Ausbleibens erkrankter, erkrankter folgende Auskunft: Die Gewerkschaftler haben zwar 2 Personen in die Kommission gewählt, seien auch bis auf Einen, der überhaupt von der Bewegung nichts wissen wollte, mit anderen Vorschlägen einverstanden, haben aber zur näheren Information erst den Generalkonvent hierüber befragt, welcher ihnen den Bescheid zugehen ließ, wenn sie nicht ebensolche Personen in die Kommission entsenden dürfen als wir, von der ganzen Sache Abstand zu nehmen, was denn auch geschah. Nun wurde von unserer Seite eine öffentliche Tischlergesellen-Versammlung einberufen, zu welcher sämtliche am Ort arbeitenden Kollegen der Zirkular eingeladen wurden, welche auch, nebenbei bemerkt, gut besucht war. Und so blieb es dabei, daß sich alle Anwesenden, auch die Gewerkschaftler, mit den Vorschlägen der Kommission einverstanden erklärten, jedoch überließen sie uns sämtliche Arbeiten und Untoten allein auf dem Falle. Nun wurde aber in einer vom Gewerksverein abgehaltenen Versammlung von einem Herrn Goldschmidt aus Berlin ganz lässig behauptet wir hätten den schnellen Sieg der Lohnbewegung hier selbst nur allein der Harmonie der Gewerkschaftler zu verdanken, was natürlich von unserer Seite widerlegt und das Gegenteil bewiesen wurde. Ja, sogar aus den eigenen Reihen der Gewerkschaftler wurde das Gegenteil des von G. gesagten bewiesen. So kam es, daß der gegenwärtige erste Vorsitzende des Gewerksvereins der Tischler hier selbst aus Beibehaltung bedauerte, daß er die Zirkular des vorgenannten Vereins habe gründen lassen, und bewies durch Vorlesen eines Briefes vom Generalkonvent, (in welchem ein Streikunterstützungsgesuch zweier Kollegen, deren Krankheitszeit noch nicht abgelaufen war, abschlägig beschieden wurde), welchen Nutzen und Vorteil die Arbeiter von den Gewerksvereinen zu erwarten haben. Selbstverständlich wurde betreffendem Kollegen vom Bureauische aus zu vernehen gegeben, daß derartige Mitglieder eines Amtes in ihren wiederkehrenden Gewerksvereinen nicht würdig seien. Und hier wurde dem Referenten die nötige Antwort zu Theil. Nun, vorläufig genug, denn aufgehoben ist nicht aufgehoben. Im Weiteren wollen wir noch die Wertpapiere von Robert Labewitz, Warmbrennerstraße, Herrmann Küster jun., Mühlgrabenstraße, sowie die Firma Reiz & Söhne, Standortstraße, in empfehlende Erinnerung bringen.

Ründer a. D. Unsere Lohnbewegung in diesem Frühjahr öffnet ja einer großen Zahl der Kollegen die Thore der Organisation, und es freut uns, sagen zu können: „Jetzt repräsentieren wir eine Macht.“ Sehen wir uns jetzt einmal unsere Organisation aber an. Eine Abgespanntheit, wie man sie selten antreibt, macht sich bemerkbar. Immer mehr nimmt ein Zerfallen von unserer Organisation zu, selbst diejenigen, welche noch dem Verbände angehören, sind einer unzureichenden Beachtung verfallen, sie bezahlen allenfalls noch die Beiträge, wollen aber im Uebrigen ihre Ruhe haben. Kollegen! Es ist unsere Pflicht, diese Gleichgültigkeit zu verbannen, zu kämpfen und zu ringen um ein besseres Dasein! Um die Kollegen wieder einmal anzurufen, sprach Kollege Verbe aus Hannover am 30. Mai hier in einer öffentlichen Holzarbeiterversammlung über das Thema: „Warum organisieren wir uns?“ in vorzüglicher Weise. Hierauf schilderte Kollege Wels die Arbeits- und Lohnverhältnisse und ermahnte zu neuem Festhalten an der Organisation; die Kollegen möchten einsehen, daß ihre Arbeitgeber immer mehr die Preise drücken, und die Kollegen schließlich zu Ruin herabzuführen würden. Dagegen sollten sie sich wehren und der Organisation beitreten.

Strasbourg i. G. In einer öffentlichen Holzarbeiterversammlung am 23. Mai sprach Kollege Geiß aus Mannheim über das Thema: „Wie können wir bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen erreichen?“ Er schilderte zunächst die Existenzlosigkeit der Arbeiter im Allgemeinen und erklärte, daß durch lange Arbeitszeit und geringe Löhne keine bessere wirtschaftliche Lage erreicht werden könne. Der Durchschnittsverdienst eines Arbeiters überfordere, wie natürlich nachgewiesen, die Summe von M. 620 nicht; eine vierköpfige Familie müßte aber M. 13—1400 haben, um die notwendigsten Lebensbedürfnisse befriedigen zu können. Um das Fehlende zu decken, müßte die Frau mit verdienen. An eine ordentliche Kindererziehung und Handhabung sei dann gewöhnlich nicht zu denken. Durch die Frauarbeit wird aber der geringe Verdienst des Mannes noch herabgedrückt. Durch die heutige Produktionsweise, welche der Ruin des Kleinhandwerkes und die Hungerarmee in's Unabsehbare vermehrt, wird der technische Fortschritt mehr zum Fluche als zum Segen des Arbeiters. Die Verbesserungen kommen nur dem Unternehmer zu Gute. Die Magazine sind überfüllt und doch leidet das arbeitende Volk Mangel an Allem, weil es infolge Mittellosigkeit konsumunfähig geworden ist. Würden die Löhne höher sein, so würde sich die Kaufkraft des Arbeiters heben und somit im Inlande ein besseres Absatzgebiet geschaffen. Um eine Lohnbewegung fast unmöglich zu machen, haben sich die Unternehmer zu Kartellen und Verbänden vereinigt. Ein demüthiger Beweis, daß auch wir nur geschlossen vorgehen können und uns deshalb organisieren müssen. Unsere bisherigen Verhandlungen zeigen am deutlichsten, wie bei 11- und 12stündiger Arbeitszeit und einem Stundenlohn von 25—35 Pf. eine feste Organisation am Plage wäre. Denn es ist bewiesen, daß überall da, wo kurze Arbeitszeit existiert, der Lohn hoch und die Organisation fest, da, wo die Arbeitszeit eine lange, der Lohn gering, die Organisation eine schwache oder gar keine vorhanden ist. Bisher hat man hier mit einer zu großen Interessenslosigkeit zu kämpfen. Die Kollegen möchten doch einsehen, daß, wenn sie mit ihrem Verdienst prahlen, sich in ihre Löhne legen. Was sie Wochenverdienst nennen, ist fast 14tägiger Verdienst; denn nicht selten, daß sie durch 12- und 13stündige Arbeitszeit sich nichts als Gesundheit und Kraft kosten, wird noch dazu bis zehn Uhr und noch länger gefordert, und am andern Morgen mit halb geschlossenen Augen zur Arbeit gegangen. Wenn bei solchen Verhältnissen das Durchschnittslohn eines Arbeiters das 30. Lebensjahr nicht überreitet und noch dazu 60 Pf. an der Schwelbucht stehen, ist es kein Wunder. Dies tritt hier nicht allein bei Arbeitern, sondern auch bei Handweibern zu. Der Arbeiter ist soviel nur noch Mensch und Mensch und wenn er kein Mann, kann man ihn einfach nicht mehr brauchen. Aber in dem Gemüth der Arbeiterinnen kommt selten ein Schreier. Hier in Strasbourg wäre noch etwas zu erreichen; aber wenn man die Verkünder hört, um sie nicht dem Verbände beizutreten, haben einen die Haare zu Berge. Es ist eine Schande für Strasbourg, daß von 1435 Holzarbeitern nur etwa 100 dem Verbände angehören. Jeder hätte doch von selbst einsehen, daß nur eine feste Organisation im Stande ist, unsere Lage zu verbessern. Wir haben gesehen, daß die Unternehmer nur durch festes Zusammenhalten ihr Ziel erreichen haben. Nachdem Robert noch über die Behauptung des Verbandes im Allgemeinen gesprochen

hatte, schloß er seinen 1/4stündigen Vortrag mit lebhaftem Beifall. Die Diskussion bewegte sich im Sinne der vorstehenden Ausführungen.

Adressen der Holzarbeiter-Agitationscomités.

- Rheinland-Westfalen:**
Eberfeld. August Hartung, Gr. Klobbahn 27. Geldsendungen an Otto Spindler, Große Klobbahn 27.
- Ost-Westfalen und Lippe:**
Mielefeld. R. Oldenbürger, Mellerstraße 30.
- Nordwest-Deutschland:**
Bremen. Heinrich Küster, Untenstraße 9.
- Provinz Hannover:**
Hannover. Gustav Beder, Marktstraße 17, 2. Et.
- Provinz Sachsen, Anhalt und Braunschweig:**
Magdeburg. Hermann Bachmann, Rameelstr. 8a, H. 2.
- Provinz Brandenburg:**
Berlin SO. Robert Ahrens, Rottbuserstr. 6a. Geldsendungen an Stufke, Dübenerstr. 20, 3. Et.
- Schlesien:**
Breslau. A. Bergmann, Adalberstraße 26, 2. Et.
- Nieder-Schlesien:**
Görlitz. F. Böhme, Kaufmalerstr. 11.
- 11. bis 14. sächsischer Reichstagswahlkreis:**
Leipzig-Plagwitz. Herrmann Verjuth, Altestraße 11, 3 Treppen.
- Bezirk Chemnitz:**
Chemnitz. Wilhelm Euer, Jöllnerstraße 29, 2. Et.
- 18., 22. und 23. sächs. Reichstagswahlkreis:**
Pflaun. Franz Schulz, Moritzstraße 22.
- Ost-Sachsen:**
1-9. Reichstagswahlkreis.
Dresden. Reich. Heumann, Wintergartenstr. 34, 4. Et. Geldsendungen an E. Jahn, Marienstraße 18, 4. Et.
- Thüringen:**
Erfurt. W. Schneegöb, Eineienstraße 68, 2. Et.
- Palz:**
Sudwigschafen a. Rh. J. Schultheiß, Borchstraße 18.
- Württemberg:**
Stuttgart. Th. Leipart, Schwabstraße 18.
- Bayern:**
München. R. Stein, Nagthorgraben 8a.
- Oeffen-Pfalz:**
Frankfurt a. M. E. Heißbach, Römerberg 17, 3. Et. Geldsendungen an Otto Lange, Ritterbahn 7, Sids., 3. Et.
- Baden:**
Mannheim. Karl Buselmaier, H. 6. 8.
- Schleswig-Holstein und Lauenburg:**
Riel. Aug. Fiedler, Annenstraße 70 a.
- Beide Mecklenburg:**
Rostock. S. Volbt, Margarethenstraße 11, 1. Et.
- Pommern:**
Grabow b. Steffin. Franz Höppler, Alexanderstraße 3, 1. Et.

An die auf Grund der Arbeiter-Versicherungsgesetze gewählten Arbeitervertreter im Deutschen Reich!

Werthe Kollegen! Auf Grund der §§ 41 und 87 des Unfall-Versicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 findet in diesem Jahre die Wahl in der vom Reichs-Versicherungsamt noch näher festzusetzenden Zeit, sowie über die zu bestimmende Zahl der nicht-ständigen Mitglieder und deren Stellvertreter zum Reichs-Versicherungsamt, statt. Dasselbe wird von den auf Grund dieses Gesetzes (§§ 41—44) gewählten Arbeitervertretern vollzogen.

Da den jetzt gewählten nicht-ständigen Mitgliedern, sowie deren Stellvertretern ihr Mandat mit dem 30. September d. J. abläuft, findet schon vor dieser Zeit die Neuwahl derselben statt. Diese Neuwahl wurde, nach den vorhergehenden Wahlen zu urtheilen, gewöhnlich in den Monaten Juni, Juli und August vorgenommen; es ist daher mit größter Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß auch die diesjährige Wahl in dieser Zeit stattfinden wird.

Der „Berliner Arbeiter-Vertreterverein“ hatte die Wahl im Jahr 1893 in der geschehenen Weise in die Wege geleitet und ist der Ansicht, daß dieses im Interesse unserer Arbeit in diesem Jahre ebenfalls empfehllich. Demzufolge sind auch schon diesbezügliche Anfragen von den größeren Städten in diesem Jahre an den genannten Verein gestellt.

1. Um eine einseitige Kandidatenliste anzustellen, da hierdurch eine größere Stimmenzerstreuung vermieden wird.
2. Um Vertreter aus den verschiedenen Provinzen und Bezirken heranzuziehen und
3. Wenn möglich, bekannte und geeignete Vertreter zu empfehlen.

Das Letztere ist um so mehr zu empfehlen, da die Zusammenlegung der Sprachkreise eine besondere ist und die Arbeitervertreter nicht mit den Justizbeamten allein die Sache klarlegen, sondern auch dem Arbeitgebervertreter (Vertreter der Berufsgenossenschaft) gegenüberstehen, dessen hauptsächlichste Bestreben ist, die Berufsgenossenschaften so viel wie möglich zu entlasten.

Wir richten daher an alle Arbeitervertreter, Krankenkassen resp. Gewerkschaften (freie Hülfskassen sind vorläufig hiervon ausgeschlossen) die Bitte, hauptsächlich in den größeren Städten, daß sie sich über die in Vorschlag zu bringenden Personen verständigen mögen und uns die Vorschläge baldmöglichst zusenden, damit wir zur geeigneten Zeit die Kandidatenliste aufstellen und jedem Vertreter zwecken können.

In Vorschlag sind nur solche Personen zu bringen, welche den §§ 41 bis 44 des Gesetzes genügen und eventuell schon in einem auf Grund dieses Gesetzes bestehenden Organe, z. B. als Schiedsgerichtsbekämpfer, thätig gewesen sind. Für Letztere würde es am leichtesten sein, genügt auf die in den Schiedsgerichtsbekämpfer gewachsenen Erfahrungen, sich in dem neuen Amte möglichst bald einzuarbeiten.

Wir wollen noch bemerken, daß bei der letzten Wahl vielfach die Ansicht bei den einzelnen Arbeitervertretern vorhanden war, daß, wenn sie sich als Stellvertreter des nicht-ständigen Mitgliedes wählen lassen, sie nicht so oft in die Lage kommen, dieselben vertreten zu müssen; dem ist jedoch nicht so. Es bleibt sich ganz gleich, ob man als nicht-ständiges Mitglied oder als Stellvertreter gewählt ist, es werden die Letzteren ebenso wie die Ersteren zu den Sitzungen, abwesend, gleichmäßig heranzuziehen.

gezogen. Es mögen also die Vorschlagenden sich dieses vor Augen führen, ob sie vielleicht durch die Wahrnehmung dieses Amtes etwa in die Lage kommen könnten, ihre vielleicht schon lange Jahre innegehabte Arbeit zu verlieren. Einmal wird der Arbeitgeber sich dieses gefallen lassen, wenn aber sich die Sache alle Vierteljahre wiederholt, daß der betreffende Gewählte immer auf ein bis zwei Wochen die Arbeit verlassen muß, um an den Sitzungen theilzunehmen, der Arbeitgeber dann noch annimmt, daß der Betreffende vielleicht nicht in seinem Sinne die Sache vertritt, dann wird der Arbeitgeber bald Mittel und Wege finden, sich des betreffenden Gewählten zu entledigen, denn Gründe lassen sich hierzu sehr leicht finden.

Wir haben denn auch bei den Zeitgewählten die Erfahrung machen müssen, daß Einige, aus Besorgniß, die Arbeit zu verlieren, ihr Amt nicht vertreten haben, und Andere, die es dennoch thaten, ihre Arbeitsstelle, in welcher sie schon ein Menschenalter zugebracht hatten, aus irgend einem anderen vorgeschobenen Grunde verlassen mußten und nun alt und grau auf dem Straßenpflaster geworfen wurden. Im Weiteren möge sich auch ein Jeder fragen, ob er sich in der Lage befindet, immer auf gewisse Zeit seine Familie zu verlassen.

Im Ferneren bitten wir, die Arbeitervertreter, Krankenkassen, Krankenkassenvereinigungen, sowie Gewerkschaften, welche sich mit dieser Sache beschäftigen, mit den Vorschlägen recht vorichtig zu sein und sich in jeder einzelnen Provinz auf das Mindeste zu beschränken, denn bei der vorigen Wahl waren zwei nicht-ständige Mitglieder und 24 Stellvertreter zu wählen. Es folgt hieraus, daß an und für sich schon nicht jede größere Stadt berücksichtigt werden und dieses sich nur auf die einzelnen Provinzen erstrecken kann. Ebenfalls werden wir nicht auf die Vorschläge von einzelnen Personen eingehen können, sondern wie oben angeführt, von einem sich damit beschäftigenden Organ, z. B. Arbeitervertreter-Vereinigung, Krankenkassen, Gewerkschaften usw.

Die Vorschläge sind sobald wie möglich vorzunehmen und von den in Vorschlag zu bringenden Kandidaten die Adressen an den Unterschriften einzufügen. Es muß angegeben werden: Vor- und Zuname, Stand, Wohnung, Ort; wann als Arbeitervertreter gewählt, für welche Berufsgenossenschaft Mitglied des betreffenden bereits ein Amt auf Grund der sozialpolitischen Gesetzgebung, z. B. als Kassenvorstandsmittglied oder Schiedsgerichtsmitglied usw. Wir ersuchen daher die Betreffenden allerorts, die Sache in die Hand zu nehmen und gewünscht Material einzusenden.

Der Vorstand des Berliner Arbeitervertreter-Vereins,
J. A. Eugen Simonowki, Vorsitzender.
Berlin N., Gartenstraße 78, Portal II, 2 Treppen.

Aus den Reihen der Holzbranche.

Ueber den Tischlerstreik in Steffin schreibt der „Volkshote“: Der Arbeitgeberverband hat Unterhandlungen mit der Lohnkommission um deswillen abgelehnt, weil diese nicht darauf dringt, daß in den Betrieben, wo jetzt gearbeitet wird, nochmals gestreikt wird. Den Gesellen soll gestattet sein, bis zum 10. Juni bei zehnstündiger Arbeitszeit und dem 1896er (bekanntlich reduzierten) Tarife zu arbeiten. Wer dann nicht arbeitet, soll ausgehungert werden.

Um so strenger ist der Buzug fernzubalten.

Sam Tischlerstreik in Hannover entnehmen wir einem Veranlagungsbericht des „Volkswille“ daselbst, daß sich am 3. Juni eine stark besuchte öffentliche Tischlerversammlung mit dem gegenwärtigen Stand des Streiks und mit der eventuellen Aufhebung desselben beschäftigte. Kollege Beder gab bekannt, daß bis jetzt von 1108 Gesellen in 196 Werkstätten zu den neuen Bedingungen gearbeitet wird, während sich noch 68 Gesellen im Streik befinden. Der bisherige Verlauf des Streiks sei als sehr günstig zu bezeichnen. Die einzelnen Werkstätten, von denen bis jetzt noch keine Resultate vorlägen, seien meist solche, wo nur vorübergehend einer oder einige Gesellen beschäftigt werden und solche, wo zur Zeit keine Aufträge für Arbeiten vorhanden sind. Die Lohnkommission sei der Ansicht, daß es bei einer derartig geringen Anzahl von Streikenden nicht ratsam sei, den Streik noch weiter fortzusetzen. — Nachdem sich noch verschiedene Redner in ähnlichem Sinne ausgesprochen, ward ein Antrag, den Streik am Mittwoch nach Pfingsten aufzuheben, sowie ein weiterer Antrag, den Streikenden außer dem bisherigen Unterstützungsfuß zu Pfingsten noch eine Ergänzung und zwar für Ledige M. 2, für Verheirathete M. 3 zu gewähren, angenommen.

Die Tischler in Hörde i. Westf. ersuchen, den Buzug nach dort noch fernzubalten, da die Meister zum großen Theil noch nicht bewilligt haben. Daß die Meister sehr im Drude sind, ersehe man daraus, daß dieselben bei dem Verbandskollegen Meisen, welcher als selbständiger Geschäftsführer einer mit Maschinen betriebenen Werkstätte vorsteht, anhielten, ihnen die Borarbeiten und auch fertige Arbeiten zu liefern, was aber von ihm nicht angenommen wurde, da er sich mit den ausständigen Kollegen solidarisch fühlte.

Zur Lohnbewegung der Dresdener Holzarbeiter wird der „Leipziger Volkszeitung“ aus Dresden geschrieben: „Eine gestern Abend (3. Juni) stattgefundene, von ca. 2000 Personen besuchte öffentliche Holzarbeiterversammlung hatte endgültig darüber Beschluß zu fassen, ob man sich mit den seitens der Innung gemachten Zugeständnissen zufrieden geben und einverstanden erklären solle, oder ob die Gehilfsenschaft auf den ursprünglichen von ihr aufgestellten Forderungen zu bestehen habe. Die Lohnkommission der Gehilfen empfahl den Versammelten die Annahme einer Resolution, in der gesagt ist, daß man die gegenfeitigen Abmachungen der Innung und der Lohnkommission akzeptiere, mit dem Hinweiss, daß die Zugeständnisse als Abzugszahlung zu betrachten seien, und später, wenn die Organisation, die gegenwärtig trotz der guten Grundlage doch nicht so ist, um einen eben. Wochen andauernden Kampf freigeht zu Ende zu führen, leistungs- und widerstandsfähiger ist, das jetzt nicht Erzielte von Neuem zu fordern sei. In den Werkstätten, wo die getroffenen Vereinbarungen nicht eingeführt werden — für einen großen Theil der der Innung frustrierenden Unternehmer sind ja diese Abmachungen nicht bindend — soll am 9. Juni die Arbeit niedergelegt werden. Diese Resolution wurde nach langer Debatte fast einstimmig angenommen. Damit wäre also der allgemeine Ausstand vermieden. Die getroffenen gegenfeitigen Abmachungen gipfeln in einer bewußten

Nach 15prozentiger Erhöhung des Lohnes gegen den 1885er Tarif der Innung, Einführung von Lohnbüchern, Verkürzung der Arbeitszeit von 80 auf 68 Stunden pro Woche, Aufstellung eines Spezialtarifs.

Kollege Heilmann aus Dresden schreibt uns heute, am 7. Juni:

Nach den gepflogenen Verhandlungen mit der Tischlerinnung sind folgende Zugeständnisse gemacht worden:

Eine wöchentliche Arbeitszeit von 58 Stunden (Sonntags 8 Stunden), Einführung von Lohnbüchern, Anerkennung des Gehaltentarifs nach theilweisen Abstrichen und eine dem Tarif entsprechende Lohnerhöhung (ungefähr 15 pSt.).

Eine am 8. Juni stattgefundene Holzarbeiterversammlung erklärte, diese Zugeständnisse zu akzeptieren und in allen den Werkstätten, wo diese Zugeständnisse nicht eingeführt werden, mit dem 9. Juni in den Ausstand zu treten.

Näherer Bericht folgt.

In der Stahlfabrik von Härtlein & Co. in Leipzig haben die Drechsler die Arbeit niedergelegt. Einem Bericht einer öffentlichen Holzarbeiterversammlung entnehmen wir, daß die Firma den Arbeitern eine Affordreduzierung von 50 pSt. zugemuthet hatte. Kollege Meusch theilte das Antwortschreiben des Herrn Härtlein mit, worin er den Abzug von 50 pSt. bekräftigt. Die Angelegenheit wurde der Tarifkommission und dem stellvertretenden Vertrauensmann der Drechsler zur Regelung überwiesen.

Einer Meldung der „Leipziger Volkszeitung“ zufolge ist die Arbeitsniederlegung nach Verhandlung mit der Tarifkommission der Tischler zu Gunsten der Arbeiter beendet. Der Kassus im Spezialtarif der Fabrik, um dessentwegen die Arbeitsniederlegung erfolgte, war unklar abgefaßt. Dies wurde vom Vertreter des Geschäfts anerkannt, und es trifft auch die betreffende Kommission der Vorwurf, daß sie bei der Abfassung dieses Passus nicht die nötige Sorgfalt walten ließ. Nach Beilegung des Fehlers wurde die Arbeit wieder aufgenommen.

Mit der Maßregelung bei der Firma Morgenstern und Estrade (Jnh. Meyer) in Leipzig beschäftigte sich am Dienstag eine öffentliche Holzarbeiterversammlung der Musikbranche. Vor nicht langer Zeit haben die Arbeiter dieser Firma wegen Erhöhung ihrer äußerst geringen Stundenlöhne im Ausstande gestanden. Ihre Forderungen wurden bewilligt, auch verpfllichtete sich Herr Meyer durch Unterschrift, Maßregelungen nicht vorzunehmen. Trotzdem sind schon 13 Arbeiter gegangen worden und zwei direkt gemäßigelt. Nachdem nun auch diese auf WiederEinstellung verzichteten, fand folgende Resolution einstimmige Annahme: Die öffentliche Versammlung der Musikbranche beauftragt auf's Schärfste die Handlungsweise des Herrn Meyer, sieht jedoch, da die Entlassenen auf Wiedereinstellung Verzicht leisten, von weiteren Maßnahmen ab, verpflichtet jedoch die in dieser Fabrik beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen, bei weiteren Maßregelungen oder Entlassungen, die indirekt eine Maßregelung bilden, solidarisches zu handeln. Die Versammlung sichert ihnen moralische und finanzielle Unterstützung zu. Diese Resolution ist dem Unternehmer zu unterbreiten. Die inneren Verhältnisse in dieser Fabrik fanden die schärfste Beurteilung. Obwohl bei den weiblichen Arbeitern Mindestlöhne von M. 6 existieren und bei den männlichen solche von M. 10-12, bei M. 17 Durchschnittslohn, werden doch Strafen bis zu M. 6 abgezogen, so daß selbst der schneidende Werkführer Sch. in einer Werkstattbesprechung erklärte, er vertraue sich oft nicht, die Strafen von dem ohnehin kärglichen Lohn in Abzug zu bringen. Die Arbeitsordnung enthält folgenden Passus: Strafen sind bis zu M. 1 in Abzug zu bringen. Ferner: Die Holzarbeiter haben ohne Anspruch auf Entschädigung an Sonn- und Werktagen dem Geschäft zu jeder Zeit zur Verfügung zu stehen. Da dieser Passus der Gewerbenovelle, sowie dem Gesetz über die Sonntagsruhe zuwiderläuft, wurde der überwachende Beamte erjucht, dies zur amtlichen Kenntniß zu bringen. — Die Kollegen der Firma Dienst werden aufgefordert, zu einer angeblichen Maßregelung sofort Stellung zu nehmen und dem Agitationscomité Bericht zu erstatten. Es ist Pflicht, dafür zu sorgen, daß die in kürzester Zeit im „Pantheon“ stattfindende Massenderammlung der Holzarbeiter vollzählig besucht wird.

In der Kräft'schen Holzbearbeitungsfabrik in Wolgast sind erneut Differenzen ausgebrochen. Da die Firma einzelne Zugeständnisse von früher wieder rückgängig gemacht hat, sind sämtliche Kollegen in den Ausstand getreten. Zugut ist streng fernzuhalten.

Die Tischler in Miesä i. S. haben, wie dem „Vorwärts“ mitgeteilt wird, die zehnstündige Arbeitszeit und eine Aufbesserung des Lohnes um durchschnittlich 15 pSt. von fast allen Meistern gütlich bewilligt bekommen. Das Gesuch der Arbeiter wurde durch den Innungsoberrmeister Stadtrath Heinrich in dankenswerther Weise unterstützt.

Wie der Tischlermeister Wink in Hamburg-Barbeck über die reaktionäre Aenderung des Vereinsgesetzes denkt. Er sagt: „Was ist es denn? Volksverführer befürchten, daß sie ihr freies — Maul nicht mehr vom Pöbium erhallen lassen können, befürchten, daß sie nicht mehr das Volk aufzählen und — ausbeuten können, befürchten, daß ihnen ein Jügel angelegt werden könnte — das ist Alles; um das arbeitende Volk handelt es sich gernicht. Ich sage deshalb: Dem Pferde einen Baum, Dem Esel eine Geißel, Dem Gallanten eine Hippolydpeitsche auf den Rücken!“

Diese geistvollen Aeußerungen einer Hamburger Innungsleitung beweisen nicht nur, welche Geistesfindungen der Verfasser ist, sondern auch, wie sehr Ehr- und Rechtsgefühl bei manchen Stützen für Thron und Altar auf den Hund gekommen ist.

Der Vorstand des Berliner Lokalverbandes der Korbmacher erläßt im „Vorwärts“ folgenden Aufruf: „An alle Korbmacher, welche jetzt in der Kugelkorbbranche beschäftigt sind, richten wir die Aufforderung, den beschlossenen Preis (Arbeitslohn M. 5 pro Stück für viereckige Transportkörbe) hochzuhalten, umso mehr, als neue Aufträge in kürzester Zeit wieder zu erwarten sind. Es ist Pflicht der Kollegen, allwärts sich diese Umstände zu eigen zu machen, damit die erlangenen Löhne nicht verloren gehen, umso mehr, da sie über die beschriebenen Grenzen nicht hinausgehen. Daß geeignete Arbeiter in der Rohr- und Bambusbranche fehlen, steht über allen

Zweifeln fest, so daß einzelne Arbeitgeber gezwungen sind, schon selbst 25 pSt. Lohnzuschlag zu bieten. Wir fordern alle organisierten Kollegen, gleichviel ob Holzarbeiter oder Lokalverbändler der Korbmacher, auf, fest zu den Beschläffen zu stehen. Der Vorstand ist sofort zu benachrichtigen, wo überall Arbeitsmaterial geliefert wird, ebenso wo der Preis nicht bezahlt wird.“

Ueber die Entstehung und jetzige Ausdehnung der Spielwarenindustrie entnehmen wir der „Deutsch. Drechslerzeitung“ folgende interessante Schilderung:

Nirgends mehr und öfter ist die Noth eingezogen als im Erzgebirge, sodaß nicht zu verwundern ist, wenn der arbeitslose Bergmann sein Augenmerk richtet auf das Material, das ihm in Hülle und Fülle zur Hand war — das Holz. Der Erwerb fiel nicht schwer, denn wer nicht selbst ein Stück Wald besaß, konnte ehemals ungestraft im Gemeinewald seinen Bedarf an Holz decken und auch aus den ausgedehnten Staatswaldungen wurde Holz schenkungsweise oder zu erkannlich billigen Preisen abgelassen. Mit dem „Sägerper“, dem jederzeit im Gürtel bereiten Messer, mag der beschäftigungslose Bergmann wohl zum Zeitvertreib die Holzschäntzerie begonnen haben, aber die durch überall reichlich vorhandene Wasserkräfte bewegten, in Drehung versetzten Wellen haben sicher schon frühzeitig den Gedanken aufkommen lassen, zur Bearbeitung des Holzes auch die Methode des Drehens anzuwenden.

In einem der entlegensten Theile des östlichen Mittelgebirges, dem Seiffener Gebiet, wo der durch Seifenarbeit (Auswaschung) betriebene Zinnbergbau nicht lange Bestand gehabt haben mag, soll bereits im 16. Jahrhundert die Holzdrechslerei in einfacher Form sich eingeführt haben, und zwar fertigte man besonders Holzknöpfe, Federhalter, Nadelbüchsen u. dergl. an. Es wird berichtet, daß 1760 derartige gedrechselte Holzwaren zur Weisse nach Leipzig gebracht wurden und so lebhaft Abnehmer fanden, daß sich schnell die Anzahl der Berufertiger erheblich vermehrte und die ursprüngliche Nebenbeschäftigung zum Haupterwerb zweig sich gestaltete. Die eingehenden verschiedenartigen Bestellungen gaben wiederum Veranlassung, daß die Holzwaren in vielen Sorten und großer Mannigfaltigkeit erzeugt wurden, welche man unter dem Gesamtbegriff „Seiffener Waare“ versteht. Denn aus dem sogenannten Seiffener Winkel kamen die auch heute noch beliebten billigen Spielsachen und wurden ebenso nach Leipzig, als über Nürnberg, Hamburg oder Bremen ins Ausland befördert. Zu diesem Seiffener Winkel gehörten ursprünglich außer Seiffen die Ortschaften Heidelberg, Heidelberg, Deutschensiedel, Deutschneudorf, Deutschkatharinenberg, Oberlohmühle, Ober- und Niederseiffenbach, Frauenbach, Neuhäusen und Neumersdorf.

Später hat sich die Industrie nach Oberhau zu ausgedehnt, auch kam noch ein anderer Bezirk von Holzwarenindustrie bei Eppendorf, Waldkirchen, Dorsendorf, Grünhainichen dazu.

Neuerdings ist die Entwicklung der gleichen Industrie am böhmischen Abhang des Erzgebirges, wo geeigneteres Holz in noch größeren Mengen vorhanden ist, und die Arbeitskräfte billiger sind. Gegenüber den vom Thüringer Wald oder dem Harz kommenden Holzwaren ist dem Seiffener Bezirk noch die Eigenthümlichkeit der Schachtelwaare geblieben, allerdings die billigste Sorte, jedoch mit einem ungemein großen Absatz.

In dem ganzen Gebiet des Erzgebirges, wo die Spielwaren erzeugt werden, herrscht eine schon lange Zeit bis ins kleinste gehende Arbeitstheilung vor. Dieselbe erstreckt sich zunächst darauf, daß in einzelnen Ortschaften nur einzelne besondere Arten von Waare erzeugt werden, so z. B. in Waldkirchen größere Holzwaren und Packthien, in Eppendorf Puppenstuben und Kindermöbel, in Dorsendorf Baukästen, in Grünhainichen und Waldkirchen Puppenstuben, Theater, Materialkäden, Puppenstücken, Häuser und Kirchen, in Hobersbau gedrehte Sachen, in Neuhäusen Hohlmaße, in Seiffen und Umgebung aber die erwähnte Schachtelwaare, besonders erzeugt wiederum durch sehr fördernde Arbeitstheilung.

Man fertigt nämlich die billigste Sorte dieser Holzwaren, welche meist als Kinderpielzeug dient, in der Weise, daß man das als geeignet befundene Holz entrindebt und nach Austrocknung in Scheiben schneidet, diese Scheiben aber auf Drehwerken, welche früher fast in jedem Hause sich fanden, zu hohlen Ringen, Reifen oder Kränzen verarbeitet. Der Querschnitt dieser Reifen bestimmt nun den zu bildenden Gegenstand, denn es werden die Reifen nun dadurch weiter verarbeitet, daß man sie in Richtung nach der Mitte zu spaltet und Ausschnitte von dem Querschnitt des Reifens erhält. Diese bearbeitet nun der Schnitzer, indem er das gewünschte Objekt, zumeist ein Thier, in einfacher Weise ausmodellirt, die Beine und Köpfe auschneidet, Ohren und Hörner oder auch Schwänze ansetzt und nun dem Maler die Fertigstellung überläßt. Mit helfen Kinderhände oder alternde Personen an Zwischenarbeit mit und in erstaunlich kurzer Zeit ist das rohe Stück Holz in eine große Zahl von Thieren u. dergl. zerlegt. Mit Juthat der kräftig grün gefärbten Bäume und lebhaft bemalten Häuser, sowie einigen Menschen, werden nun die verschiedenartigsten Zusammenstellungen in Schachteln oder Kästen geschaffene Dörfer, Schweizereten, Karawanen, Jagden, Menagerien, Jahrmärkte, Viehhälle, Nothkasten und viele mehr.

Der Gesamtwert der sächsischen Holz- und Spielwaren-geschäfte mag jährlich 2 1/2 bis 3 Millionen Mk. betragen, eine ungemein große Summe mit Rücksicht auf den verhältnismäßig noch immer ziemlich geringen Wert des verwendeten Rohmaterials. Da aber 60 bis 70 pSt. dieses Wertes auf den Arbeitslohn entfallen, so läßt sich ermessen, von welcher hoher Wichtigkeit diese Industrie für die ruhige und fleißige Bevölkerung des mittleren und oberen Elbthales in Sachsen ist.“

Statistik in der Knopfindustrie. Die Elberfelder Knopf-arbeiter sind seit einem Jahre unausgesetzt bemüht gewesen, statistische Erhebungen über Arbeits- und Lohnverhältnisse zu veranlassen. Die Arbeit liegt vor uns und enthält eine Fülle beachtenswerthen Materials, das jeden denkenden Kollegen dieser Branche zum Studiren anregen dürfte, umso mehr, als dasselbe in ausgiebiger Weise Aufschluß giebt über die Verhältnisse in den einzelnen Betrieben und Städten, und zwar über Stundenlöhne, Behandlung, Schulpflichtungen, selbstgelegte Werkzeuge, Qualität des Rohmaterials, Arbeitszeit, Durchschnittsverdienst, Zahl der Beschäftigten und Organisirten, vorhandene selbstthätige Maschinen und besonders die Stillschläge. Auch 7 Orte aus Ostpreußen sind in der Statistik vertreten. Ueber die Bezugsbedingungen wird mitgeteilt, daß das Exemplar 30 Fig. kostet, Bezug von mehr als 10 Exemplaren pr. Stück 25 Fig. Der Versandt erfolgt portofrei. Ein besonderer Rabatt Wunsch da-

gegen nicht gewährt werden, da der Preis so niedrig bemessen ist, daß damit kaum die Herstellungslosten gedeckt werden. Der Betrag sei per Postanweisung einzuschicken, Zahlung in Briefmarken nur bei Einzelbestellung zulässig. Diese Broschüre ist zu beziehen durch Wilhelm Schneider, Eberfeld, Friedrichschulstraße 10a.

Berufskrankheit der Gummiarbeiter. Eine schwere Erkrankung der Gummiarbeiter, hervorgerufen durch Vergiftung mit Schwefelkohlenstoff, gab dem vor einiger Zeit an das Berliner städtische Urban-Krankenhaus berufenen Hofrath Dr. Stadelmann in einer kürzlich stattgehabten Sitzung der Berliner medizinischen Gesellschaft Gelegenheit, drei solcher Kranken vorzustellen, die sämtlich längere Zeit in einer hiesigen Gummiwaarenfabrik gearbeitet und beim Vulkanisiren des Gumms ständig mit Schwefelkohlenstoff und dessen giftigen Dämpfen zu thun gehabt hatten. Bereits wenige Wochen nach Aufnahme dieser Thätigkeit traten bei allen Dreien Vergiftungserscheinungen auf, wie Uebelkeit, Schwindel, starker Kopfschmerz, Gliederzittern, Schlafsucht und ein Gefühl allgemeiner Schwäche. Weiterhin wurde die Sehkraft mehr und mehr vermindert; der Eine von ihnen, ein 28jähriger Mann, lagte über ausgeprochenes Gelbsehen, und nahm auf der Straße Alles wie durch einen Nebelschleier wahr. Bei sämtlichen Patienten machte sich schließlich neben schmerzhaften Muskelzuckungen eine zunehmende Unsicherheit beim Stehen und Gehen bemerkbar. Einer, ein 50jähriger Arbeiter, der 20 Jahre in einer Gummiwaarenfabrik thätig gewesen war, hatte die heftigsten Schmerz-anfälle; seit wenigen Monaten ist seine Sprache schwerfällig fallend geworden, und er vermag nicht mehr im Dunkeln zu gehen oder zu stehen. Auffallend ist bei allen Dreien eine Unempfindlichkeit verschiedener Hautstellen. Hervorgehoben sind alle diese Erscheinungen durch die Einwirkung des höchst giftigen Schwefelkohlenstoffes, der in anderen Fällen — wie Ärzte zu berichten wissen — sogar schon nach mehrwöchiger Einwirkung schwere Geistesstörungen verursacht hat. Betschlag klagen die Kranken darüber, daß ihnen Alles nach Schwefelkohlenstoff schmecke. Hofrath Stadelmann macht die mangelhaften Einrichtungen in verschiedenen Gummiwerken für derartige Vorkommnisse verantwortlich und hat dieselben für belangreich genug gehalten, um die Regierung zu einer amtlichen Erhebung über diese Vergiftung anzuregen.

In Mecheln (Belgien) sind sämtliche Arbeiter in fünf bedeutenden Möbelfabriken in den Streik getreten.

Gewerkschaftliches und Lohnbewegung.

Eine Massenversammlung von ungefähr 25 Delegirten des Gewerkschaftskartells in Breslau fand am 3. Juni vor dem dortigen Amtsgericht statt. Sie sollen auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft dem Untersuchungsrichter über die Ausgabe von Sammelkarten für den Hamburger Hafenarbeiterstreik Auskunft geben. Am 4. Juni sind wieder 19 Delegirte vernommen worden. Welchem Zwecke diese umfangreichen Vernehmungen dienen, ist nicht bekannt.

Der Streik der Arbeiterinnen und Arbeiter der Zute-Spinnerei und Weberei in Bremen ist nach mehrwöchentlichem schwerem Kampfe auf dem Einigungswege beendet. Einzelne Forderungen sind bewilligt worden.

„Im Kampfe für Recht und Autorität“, so schreibt der „Zimmerer“, wollen sich angeblich die Ausbeuter des Zimmergewerbes in Erfurt befinden. Sie schreiben dabei nach dem Holzzeitalter, wie man es von allen Kreaturen, die sich bewußt sind, daß sie sich im Unrechte befinden, seit Langem gewohnt ist. Das Ausbeuterpad ist nun einmal der Ansicht, die Polizei existire nur, um die Arbeiter, die ihr Menschenrecht geltend machen, niederzuknurren. Nun sind auch die Maurer ausgeschlossen, weil sie mit „treu aussharrenden, arbeitswilligen Zimmerleuten“ nicht arbeiten wollten. Es hat sich so in Erfurt ein Streik entsponnen, der dem vorjährigen in Stuttgart sehr ähnlich sieht. Der Geist unter den Streikenden berechtigt zu der Hoffnung, daß die Arbeiterfrage siegen wird.

Das Gewerkschaftskartell in Darmstadt hat sich durch die Uebersendung eines Zirkulars des Leipziger Gewerkschaftskartells gezwungen gesehen, Stellung zu dem Beschluß des letzteren und zu der Tarifgemeinschaftsfrage zu nehmen, obwohl das Kartell es nicht als zu seiner Aufgabe gehörig betrachtet, sich in interne Angelegenheiten einer Organisation zu mischen. In Erwägung dessen hält es den Beschluß des Leipziger Kartells für nicht richtig und sieht die organisierten Buchdrucker nach wie vor als auf dem Boden der modernen Arbeiterbewegung stehend an.

Die Gewerkschaftskartelle von Rheinland und Westfalen hatten am 4. Juli in Duisburg einen Kartelltag ab. Auf der Tagesordnung stehen bis jetzt: Die gewerkschaftlichen Organisationen am Niederrhein und in Westfalen; welche Aufgaben haben die Gewerkschaftskartelle und wie fördern sie insbesondere die Organisation der Arbeiter? und die Arbeitslosen-Unterstützungsfrage.

1200 Bahnarbeiter streiken in Braine le Comte in Belgien. Es ist ein Generalstreik geplant, woran 15 000 Arbeiter theilnehmen sollen. Die Regierung befürchtet den Anschluß der staatlichen Bahnarbeiter.

Achtstundentag für die Londoner Maschinenbau-Industrie. Die Londoner Zweigvereine von sieben Organisationen der Maschinenbau-Industrie haben am 30. April an die Prinzipale des Distrikts London und Erith ein Rundschreiben versendet, worin sie an dieselben die Forderung stellen, in ihren Betrieben den Achtstunden-Arbeitstag einzuführen. Nach Angabe des Sekretärs der Gewerkschaft der Vereinigten Maschinenbauer, der stärksten dieser Organisationen, lauten die ersten der eingelaufenen Antworten günstig, doch wird man annehmen müssen, daß die der Forderung abgeneigten Unternehmer sich mit der Antwort nicht sehr beeilt haben werden. Als Endtermin für die Beantwortung des an 800 Firmen versandten Rundschreibens war der 26. Mai angegeben. Die sieben Zweigvereine zählen zusammen 15 000 Mitglieder, wovon 10 000 auf den Verein der Vereinigten Maschinenbauer entfallen, dessen Gesamtmitgliederzahl Ende April sich auf 90 645 belief.

